

Kontingenz und Konsens

Die Regelung der Nachfolge auf dem Königsthron in Frankreich und im Deutschen Reich

Martin Kintzinger (Münster)

I. WAHL UND ERBE. MODERNE EINDRÜCKE

Das Thema einer »Thronfolge« treibt die meisten kontinental- und mitteleuropäischen Staatsbürger heute nicht mehr als politisches Problem um. Allerdings ist es, auch in den Gesellschaften der parlamentarischen Demokratien, medial durchaus präsent. Am 22. Juli 2013 war die Geburt eines kleinen Jungen gemeldet worden, der zwar erst in Jahrzehnten, aber mit höchster Wahrscheinlichkeit schon jetzt berechenbar ein exklusives Amt bekleiden wird: George Alexander Louis of Cambridge, der künftige Regent des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland. Mit der Tatsache seiner Geburt als direkter Abkömmling und Urenkel der amtierenden, greisen Königin ist er für sein künftiges Amt bereits qualifiziert. Die Thronfolge ist für ihn und damit für die Krone des Vereinigten Königreichs in den nächsten zwei Generationen gesichert. Sie wird innerhalb der engeren Familie der jetzigen Monarchin, Elisabeths II., weitergegeben. Sicherheits halber sind aber auch alle anderen Mitglieder der weiteren Familie der Königin als potentielle Thronfolger bereits durchgezählt. Dieses Verfahren überlässt nichts dem Zufall und tendiert dazu, die Kontingenz, die im menschlichen Leben und in der Abfolge der Generationen unvermeidbar ist, zu minimieren. Es soll die Thronansprüche der Familie und ihrer Repräsentanten manifestieren.

Erst wenn die Monarchie fällt, werden Thronansprüche von Personen und Familien endgültig gegenstandslos. Karl Habsburg-Lothringen, ältester Sohn des vormaligen letzten Kronprinzen der kaiserlichen und königlichen Monarchie und unter welthistorisch anderen Umständen heute wohl Kaiser von Österreich-Ungarn, ist ein Beispiel dafür. Ebenso figuriert Georg Friedrich Prinz von Preußen heute als sogenannter Chef des Hauses Hohenzollern, nicht als Kaiser des Deutschen Reiches. Selbst in Frankreich leben alte Träume von Thronansprüchen weiter: Jean Charles Pierre Marie d'Orléans oder Louis Alphonse de Bourbon-Anjou, Staatsbürger der französischen Republik, sind erklärte Thronprätendenten ihrer Familien für den französischen Königsthron als König Jean IV. beziehungsweise Louis XX., ebenso wie Charles Napoléon Bonaparte.

II. KONTINGENZ, KONSENS UND ALTERNATIVE OPTION

Frankreich und Deutschland können zur langen Dauer einer Geschichte der Thronfolge nur dann beitragen, wenn wir den Berichtszeitraum mit 1789 beziehungsweise 1806 enden lassen. Bekanntlich bieten die französische und die deutsche Geschichte bereits im Mittelalter kein einheitliches Zeugnis royaler Thronfolge. Dennoch wäre die Komplexität des Themas mit der einfachen Gegenüberstellung von Erbreich dort und Wahlreich hier nicht zureichend erfasst. Hier wie dort sind den Zeitgenossen Alternativen durchaus denkbar gewesen.

Auch wenn die Einführung einer dynastischen Sukzession in Frankreich wie auch eines Wahlverfahrens im römisch-deutschen Reich deutlich vor Beginn des Spätmittelalters erfolgten¹⁾, über das hier zu berichten sein wird, so blieben doch zwei Tatsachen den Zeitgenossen höchst wahrscheinlich weiterhin in lebendiger Erinnerung: Die einmal eingeführte und überkommene Ordnung zur Regelung der Thronfolge war im Kern und vor allem anderen ein Verfahren zur Vermeidung von Vakanz, Konflikten, Unruhen oder gar Umstürzen nach dem Tod eines Königs. Sie waren insofern Strategien zur Handhabung von Kontingenz.

Weiterhin war die Etablierung eines Verfahrens der Thronfolgeregelung nicht als Oktroy erfolgt und blieb ihre Fortführung immer auf den Konsens jener Elite unter den Gefolgsleuten des Königs angewiesen, ohne die Königsherrschaft nicht funktionieren konnte²⁾. Bernd Schneidmüller hat 2000 das seither intensiv, insbesondere für das Spätmittelalter rezipierte Erklärungsmodell der konsensualen Herrschaft aus dem Kontext der deutschen Reichsgeschichte des Hohen Mittelalters entwickelt³⁾. 2005 ergänzte Stefan Weinfurter für die Zeit seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert die Beobachtung, dass die Fürsten sich zusammen mit dem König als *universitas* der gemeinschaftlich für das Reich Verantwortlichen definierten⁴⁾. Vor diesem Hintergrund konnten sie die Eignung des

1) Andreas BÜTTNER, Der Weg zur Krone. Rituale der Herrschererhebung im spätmittelalterlichen Reich (Mittelalter-Forschungen 35/1.2.), Ostfildern 2012, S. 44 f., S. 48 f., skizziert die lange und dichte Entwicklung der Forschungsliteratur zur Entwicklung des Wahlverfahrens im römisch-deutschen Reich und zur offenkundigen Unmöglichkeit, dessen Ursprünge in der Diskussion um eine Erstdatierung auf 1024 genauer nachzuweisen.

2) Für das (nach der in der deutschsprachigen Geschichtswissenschaft üblichen Epocheneinteilung frühe und hohe Mittelalter wird heute von den »Großen« gesprochen, für das späte Mittelalter von den (weltlichen und geistlichen) Reichsfürsten.

3) Bernd SCHNEIDMÜLLER, Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift Peter Moraw, hg. von Paul-Joachim HEINIG, Sigrid JAHNS, Hans-Joachim SCHMIDT, Rainer Christoph SCHWINGES und Sabine WEFERS, Berlin 2000, S. 53–87. Zuletzt: DERS., Kaiser Ludwig IV. Kaiserliche Herrschaft und reichsfürstlicher Konsens, in: ZHF 40 (2013), S. 369–292.

4) Stefan WEINFURTER, Das Reich im Mittelalter. Kleine deutsche Geschichte von 500 bis 1500, München 2008, S. 99 f.

Königs und somit auch eines Kandidaten für das Herrscheramt prüfen und daraus die Verfahren des Wahlkönigtums entwickeln, wie sie im Spätmittelalter als inzwischen verfestigte Tradition bekannt waren. In der mediävistischen Fachdiskussion wird heute von einem Zeitraum zwischen dem 11. und dem 13. Jahrhundert als Scharnierepoche für die Etablierung des Wahlverfahrens im römisch-deutschen Reich ausgegangen.

Zufällig gleichzeitig verdichtete sich seit dem späten 11. Jahrhundert in Frankreich die räumliche und institutionelle Zentralität der Königsherrschaft. Auch wenn die Historiographie der Sieger stets ihre eigene Erinnerung hat, so lässt sich doch aus den Berichten der Chronisten nicht wegdeuten, dass noch die Krönungen Ludwigs VII. 1131 und seines Sohnes, Philipps II. 1180, mit denen gewöhnlich die Durchsetzung der Zentralmonarchie in Frankreich verbunden wird, nicht ohne Widerstände und Risiken vor sich gingen.

Joachim Ehlers hat 1996 dargestellt, wie der nach dem Tod des Bruders unverhofft als zweiter Sohn auf den Thron gelangte Ludwig auf Betreiben des Hofes durch den zufällig anwesenden Papst Innocenz II. geweiht wurde, um eine stabile Thronfolge zu gewährleisten: »Obwohl der französische Klerus das Königtum nicht als Erbe, sondern als Amt begriff und in der Kirche gerade zu dieser Zeit das Wahlprinzip für die Ämtervergabe immer systematischer begründet und geregelt wurde, förderten die Bischöfe in diesem Fall den Erbgedanken«⁵. Seinen Sohn Philipp (II.) erhob Ludwig aus Furcht vor Rivalitäten in der eigenen Familie erst 1179, ein Jahr vor seinem Tod, nach damaligem Brauch zum Mitkönig und ließ ihn auf einem Hoftag akklamieren⁶. Auch wenn die kapetingische Historiographie, wie üblich, von einer anscheinend linearen Erfolgsgeschichte des Königshauses berichtet, so war die Thronfolge als Nachfolge innerhalb der Königsfamilie damals und auch später noch keineswegs widerstandslos gesichert. Dynastische Nachfolge und Wahlverfahren waren und blieben im Bewusstsein der Zeitgenossen alternativ verfügbare Modi der Königserhebung⁷.

Selbst wenn die Sukzession auf dem Thron innerhalb der Herrscherfamilie in Frankreich vergleichsweise ohne größere Widerstände gelang, so wurden Thron und Krone doch niemals im Rechtssinne vererbt. Bei exakter Wortwahl sollte man daher, wenn man den unbestreitbaren Prozess der Zentralisierung königlicher Herrschaft in Frankreich erfassen will, konsequenterweise von einer Zentralmonarchie und nicht von einer (zentralen) Erbmonarchie sprechen. Frankreich war im Mittelalter selbstverständlich kein Wahlreich, aber genau genommen auch kein Erbreich. Überlieferungen, die den Schluss nahelegen, der König habe sein Amt vom Vater wie ein Erbe übernommen, sollten nicht

5) Joachim EHLERS, Ludwig VII. 1137–1180, in: Die französischen Könige des Mittelalters. Von Odo bis Karl VIII. 888–1498, hg. von Joachim EHLERS, Heribert MÜLLER und Bernd SCHNEIDMÜLLER, München 1996, S. 139–154, hier S. 140.

6) Joachim EHLERS, Philipp II. (1180–1223), in: Die französischen Könige, ebd., S. 155–167, hier S. 156.

7) Vgl. Armin WOLF, Prinzipien der Thronfolge in Europa um 1400. Vergleichende Betrachtungen zur Praxis des dynastischen Herrschaftssystems, in: Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich, hg. von Reinhard SCHNEIDER (VuF 32), Sigmaringen 1987, S. 233–278, hier S. 238.

als Beleg für eine solche Tatsache, sondern als Beweis dafür genommen werden, dass hier eine Erinnerung konstruiert werden soll, gerade weil die Realität vermutlich nicht mit solcher Eindeutigkeit interpretierbar war.

Nur scheinbar zwangsläufig und alternativlos folgte also in Frankreich ein Sohn auf den Vater wie im deutschen Reich ein Gewählter auf den Vorgänger. Unvermeidlich und unhintergebar war nicht diese Abfolge, sondern die ihr vorausgehende Kontingenzsituation des Herrschaftsübergangs und der zu ihrer geordneten Regelung erforderlichen Konsensualität.

III. NACHFOLGE, THRONFOLGE, SUKZESSION

Der Begriff »Nachfolge« suggeriert mehr an Zwangsläufigkeit als historisch gerechtfertigt wäre. In den Republiken, nicht nur in Frankreich und Deutschland, spricht man heute von einer »Nachfolge« allenfalls umgangssprachlich, um einen »Nachfolger im Amt« von seinem Vorgänger zu unterscheiden. In den Führungspositionen von großen Industrieunternehmen wird bisweilen um die »Nachfolge« in der Position etwa des Vorstands- oder Aufsichtsratsvorsitzes gerungen. Es ist dann aber eher die Presse, die unter Verwendung dieses Wortfeldes davon berichtet. Auch in der universitären Selbstverwaltung wird es zunehmend unüblich, eine Professur noch mit dem Hinweis »NF« und dem Namen des Vorgängers auszustatten. In politischen Führungspositionen einer parlamentarischen Demokratie muss es geradezu kontraproduktiv erscheinen, sich als »Nachfolger« oder um die »Nachfolge« zu bewerben, weil damit eine eigene Profilbildung erschwert wäre.

»Nachfolge« bedeutet vor allem personelle Fortführung des Bestehenden, Bewahrung der Tradition und des Herkommens, Beibehaltung der Handlungsschwerpunkte, Werthaltungen und Zielsetzungen. Die Spannung zu einem kompetitiven Wahlverfahren ist evident. Im Gegenzug liegt ein Zusammenhang von »Nachfolge« mit einer familiär-dynastischen Traditionslinie nahe.

Die Suche nach sprachlichen Entsprechungen für das deutsche Wort »Thronfolge« gestaltet sich allerdings überraschend schwierig. Eine sinngemäße Übersetzung findet sich im französischen »suecession au throne« (englisch »succession to the throne«), also als Ableitung zu »suecession«⁸⁾. In den gängigen historischen Wörterbüchern und Sachlexika

8) WOLF, Thronfolge (wie Anm. 7 setzt Thronfolge und Sukzession begrifflich gleich, S. 236, und setzt sie in Beziehung zu einer gegebenen »erbrechtlichen Situation«, einem »Sukzessionsrecht«, S. 238, sowie »familien- und erbrechtlichen Gegebenheiten«, S. 240. Seiner unter dem Schlagwort der Tochterstämme vortragenen Grundthese zufolge hat sich das Wahlrecht der Wahl-/Kurfürsten aus einem durch die kognatische Nachkommenschaft der im Hochmittelalter regierenden Dynastien legitimierten Erbrecht ergeben. Vgl. zuletzt DERS., Verwandtschaft – Erbrecht – Königswahlen. Gesammelte und aktualisierte Aufsätze 1968–2012, 1.2. (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 268/1.2.), Frankfurt/M. 2013.

in Frankreich wie Deutschland werden die Begriffe »Thronfolge«, »Nachfolge« oder »Sukzession« aber nicht als Lemma ausgeworfen. Es findet sich im Deutschen lediglich die kirchengeschichtlich und theologisch definierte Ableitung, »Nachfolge Christi«, ihrerseits häufig umstandslos mit dem Begriff »Nachfolge« gemeint⁹⁾. Im lateinischen Sprachgebrauch klären sich die Dinge nur scheinbar: Die Nachfolge Christi als *imitatio Christi* gehört zwar einem anderen Wortfeld zu, doch die *successio* ist, so schon bei Du Cange, der kirchlichen Ämterfolge vorbehalten, bis hin zur biblischen *successio Petri*, der bis heute gewahrten apostolischen Sukzession. Das *ius succedendi in possessiones parentum* wird bei Du Cange als privatrechtliche Eigentumsfolge aus Erbe und unter Abgrenzung von Lehensbesitz mit Bezug auf Angehörige geistlicher Orden definiert¹⁰⁾. Der Kontext politischer Herrschaft spielt offenbar keine begriffsbildende Rolle bei der semantischen Füllung des Wortfeldes der Sukzession.

Eine gänzlich andere und überraschende Definition findet sich im Werk des französischen Historikers Jules Michelet, im späten 19. Jahrhundert einer der Begründer der Nationalgeschichte in Frankreich. Er betont gerade nicht die Konnotation von Kontinuität und Tradition in der Wortbedeutung von Sukzession, sondern eine solche von Fremdheit und Veränderung: »La succession presque toujours a l'effet d'une invasion. Les preuves sont innombrables«. Sukzession war für ihn offenbar gerade der nicht erwartbare und reguläre, sondern ein irregulärer Übergang oder eine unerwartete Veränderung in der personellen Wahrnehmung von Herrschaft. Die von Michelet angeführten Belege entstammen ausschließlich der Frühneuzeit, nicht dem ihm ebenfalls vertrauten Mittelalter¹¹⁾. Das Urteil Michelets ist heute als Zeugnis seiner eigenen Zeit und seiner selbst, nicht mehr als Forschungsposition zu lesen. Aber es hilft, die bis heute vermeintliche Selbstverständlichkeit der Vorstellung von herrschaftlicher Sukzession und des Begriffs der »Thronfolge« als »Nachfolge (auf dem Thron)« zu irritieren.

Genau dies war der Auftrag, mit dem Matthias Becher die Referenten der Tagung »Die Thronfolge im europäischen Vergleich« aufgefordert hatte »ein altes Thema [...] noch einmal neu anzugehen« und eine »neuerliche Beschäftigung mit dem Problem« zu wagen. Wieder einmal hat auch der Konstanzer Arbeitskreis Forschungsgeschichte geschrieben und an dem »alten Thema« mitgearbeitet: Erstmals 1954 hat man, damals noch auf der Mainau, über das Königtum und »seine geistigen und rechtlichen Grundlagen« gehandelt, mit Beiträgen zum christlichen Königsgedanken, zur transpersonalen Staatsvorstellung und zum monarchischen Prinzip, ohne allerdings die Thronfolge als eigenes Thema zu entdecken¹²⁾. Vor genau 30 Jahren, 1983/1984, ging es dann auf der Reichenau um das

9) Auf genauere Nachweise für diesen allgemeinen Befund wird hier verzichtet.

10) <http://ducange.enc.sorbonne.fr/successio> [Zugriff 5. Januar 2014].

11) Laurent GREILSAMER, *Le dictionnaire Michelet. Un voyage dans l'histoire et la géographie françaises*, Paris 2012, S. 151.

12) Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen. Mainauvorträge 1954 (VuF 3), Lindau/Konstanz 1956.

spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich, mit einer Studie von Armin Wolf zur Thronfolge in Europa um 1400¹³⁾.

Um das alte Thema der Thronfolge durch die Irritation der üblichen Begriffsverwendung neu anzugehen, soll hier noch Michelets Definition königlicher Legitimation und Kontinuität in der Thronfolge am Beispiel Karls VII. von Frankreich (1403–1461) zitiert sein. Dessen Thronanspruch als Sohn des Königs, bekanntlich durch den eigenen Vater förmlich delegitimiert, bestand in der allgemeinen Wahrnehmung in Frankreich dennoch fort und trug entscheidend zur Restituierung seiner Stellung bei¹⁴⁾. Für Michelet war aber als Nachweis der Akzeptanz der legitimen Herrschaft Karls mehr als die dynastische Herleitung der symbolische Akt seiner Inthronisierung 1429 aussagefähig: »Toutes les cérémonies furent accomplies sans qu'il y manqua rien. Il se trouva le vrai roi, et le seul, dans les croyances du temps«¹⁵⁾.

Selbst die Zeremonien der symbolischen Inszenierung und öffentlichen Sichtbarmachung des Krönungs- und Inthronisierungsaktes waren im Spätmittelalter aber nicht, wie es nach dem Zitat von Michelet scheinen mag, statisch gefasst. Nur wenige Jahre vor der erwähnten Krönung, anlässlich des Todes Karls VI. 1422, hatte man in Frankreich grundsätzliche Änderungen an der Funeralzeremonie vorgenommen, die entscheidende Auswirkungen auf die Inthronisierung des Nachfolgers, Karls (VII.) haben sollten¹⁶⁾. Die Zeitumstände ließen sie nicht wirksam werden und daher konnte Karl VII. erst sieben Jahre später, 1429, gekrönt werden. Keinerlei Form von Statik wird hier sichtbar, vielmehr eine erstaunliche Dynamik in der Aushandlung, Gestaltung und Bedeutungszuschreibung von Thronfolge. Alternativen zur überkommenden Tradition waren offensichtlich denk- und verfügbar und wurden im Geflecht eines Interessendiskurses erwogen und realisiert.

Dass die »Rituale der Herrschererhebung im spätmittelalterlichen Reich« sich ebenfalls als Ergebnisse einer dynamischen Ereignisfolge und keineswegs als Vollzug eines einheitlich zu denkenden Verfahrensablaufs zeigen, hat jüngst, 2012, Andreas Büttner in seiner zweibändigen Heidelberger Dissertation dargestellt¹⁷⁾. Seine Studie zeigt ein-

13) WOLF, Prinzipien der Thronfolge (wie Anm. 7).

14) Auf die historischen Zusammenhänge und ihre Wiedergabe in der zeitgenössischen Chronistik wird im Folgenden noch genauer einzugehen sein.

15) GREILSAMER, Dictionnaire Michelet (wie Anm. 11), S. 261.

16) Vgl. Martin KINTZINGER, Die zwei Frauen des Königs. Zum politischen Handlungsspielraum von Fürstinnen im europäischen Spätmittelalter, in: Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe in Spätmittelalter und früher Neuzeit, hg. von Jan HIRSCHBIEGEL und Werner PARAVICINI (Residenzenforschung 11), Stuttgart 2000, S. 377–398 (mit Angaben grundlegender und weiterführender Literatur). Mit kulturvergleichendem Ansatz jetzt: *Death at Court*, hg. von Karl-Heinz SPIESS und Immo WARNTJES, Wiesbaden 2012.

17) BÜTTNER, Weg zur Krone (wie Anm. 1). Die folgende, dort (2, S. 741) in Bezug auf eine Quellengattung und den europäischen Vergleich formulierte Feststellung hat für den gesamten Überlieferungskomplex Gültigkeit: »Bei der Interpretation [...] ist es daher von besonderer Wichtigkeit, ihnen keine universale Gültigkeit über alle Zeiten und Orte hinweg zuzuschreiben, sondern den jeweiligen spezifischen Entste-

drücklich, wie sich aus den Anfängen im frühen Mittelalter sukzessive für die einzelnen europäischen Reiche spezifische Krönungs- und Inthronisierungsordnungen entwickelten, die in einer zunehmend breiteren und genauer datierbaren Überlieferung greifbar werden¹⁸⁾.

Als ersten Akt des »Weges zur Krone« noch vor der Königswahl markiert Büttner die »Vorverhandlungen«, die nach dem Tod des Amtsinhabers beginnen und einen Aushandlungsprozess um die Benennung möglicher, geeigneter Kandidaten betreffen¹⁹⁾. In jedem Fall handelt es sich um eine reale Entscheidungssituation, nicht einen formalen, vielleicht als Entscheidung getarnten Nachvollzug einer Tatsachenfeststellung. Im römisch-deutschen Reich des Spätmittelalters darf die allgemeine, konsensuale Akzeptanz unter dessen Fürsten, wonach das Reich ein Wahlreich sei und die Bestimmung des neuen Königs über die Wahl der Fürsten als politische Entscheidung erfolge, vorausgesetzt werden.

Zumindest vor den Regelungen der Goldenen Bulle von 1356, vereinzelt aber auch noch danach, war die zu entscheidende Frage indes nicht nur diejenige nach der Selektion von Kandidaten und der Wahl des neuen Königs aus ihrem Kreis, sondern durchaus auch diejenige nach der Zugehörigkeit zum Wählergremium, der Zusammensetzung des Kreises der Wahl- beziehungsweise Kurfürsten. Die Vorverhandlungen begannen deshalb mit der Kandidatensichtung direkt nach dem Tod des Vorgängers im Amt, betrafen dann die Einladung der Wähler, schließlich den Wahlmodus und die Entscheidungsfindung. Zwei Sonderfälle konnten bei der »Kandidatenfindung« vorkommen, indem entweder in direkter Konkurrenz »ein neuer König gegen den regierenden Herrscher erhoben« wurde oder wenn dieser zu Lebzeiten bereits einen geeigneten, erwünschten Nachfolger bezeichnet hatte, durch Designation oder unter Rückgriff auf eigene Nachkommen²⁰⁾. Ein Extremfall lag dann vor, wenn der amtierende König als Kaiser durch Nachwahl seines Sohnes zum König bereits die Entscheidung vorweggenommen und damit die Wahl nach seinem Tod praktisch verhindert hatte.

Diese Vorgänge haben sich so immer weder zugetragen und waren als erwartbare Variationen des Vorgangs der Königswahl bekannt. Sie werden deshalb heute gewöhnlich in dieser Weise beschrieben. Dass es sich dabei in allen, untereinander abgeschichteten Verfahrensschritten um die gestaltete Durchführung einer Thronfolgeregelung handelt, ist ebenfalls selbstverständlich und bleibt wohl deshalb zumeist unerwähnt. Eine begriffliche

hingszusammenhang im Auge zu behalten«. Da BÜTTNER im vorliegenden Band einen eigenen Beitrag leistet, wird hier und im Folgenden auf die Verhältnisse im römisch-deutschen Reich nur zur vergleichenden Akzentuierung der Situation in Frankreich verwiesen. Ein systematischer Vergleich ist nicht angestrebt.

18) BÜTTNER, ebd. 2, S. 785 f., S. 789–792.

19) Ebd. 2, S. 647–652.

20) Die Wortzitate nach BÜTTNER, ebd. 2, S. 648 f. Vgl. zur frühmittelalterlichen Designation: Wolfgang GIESE, Die designativen Nachfolgeregelungen der Karolinger 747–914, in: DA 64 (2008), S. 437–512.

Differenzierung würde allerdings weiterhelfen und vermutlich dem Bewusstsein der Zeitgenossen näherkommen als eine vereinheitlichende moderne Terminologie. So unterscheidet Büttner programmatisch zwischen Weihe und Krönung, jene Bezeichnung eher dem Früh- und Hochmittelalter zuweisend, diese eher dem Spätmittelalter, die Krönung als dominant wahrgenommene Form im römisch-deutschen Reich, die Weihe in Frankreich²¹⁾. Er differenziert weiterhin die Abfolge von Tod des vorherigen und Erählung des neuen Königs sowie die dazwischen liegende, als Reichsvakanz wirksame Zeitspanne²²⁾.

Zur Klärung des Begriffs der Nachfolge ist bislang indes wenig beigetragen worden. Ein begriffsgeschichtlich reflektierter Beitrag von Thomas Zotz von 2005 zur Entstehung des Typus des »Allein-Herrschers (*monarchus*)« unter beziehungsweise nach Heinrich I. (919–936), also zu einer wesentlich früheren Zeit, hilft hier dennoch weiter²³⁾. Er handelt von der erstmaligen Anwendung eines in späteren Generationen zur Gewohnheit gewordenen Verfahrens der Nachfolgeregelung. Danach wurde der Erstgeborenen gegenüber den anderen Söhnen und damit auch gegenüber der zuvor üblichen Anteilhabe aller Söhne eines Herrschers an der Herrschaftsnachfolge bevorzugt. Er bekam eine exklusive Stellung und wurde so zum Alleinherrscher (*monarchus*). Hierbei ging es (noch) nicht um die Königserhebung selbst, sondern darum, diese als Eventualfall nach dem Tod des Königs zugunsten des als Nachfolger ausgewiesenen Sohnes verbindlich zu präjudizieren.

Zweifellos konnte König Heinrich 929 diese seine Vorstellung von Thronfolge nicht dekretieren. Vielmehr war es erforderlich, die Großen des Reiches wie auch die Kirche für diese Lösung der Thronfolgefrage zu gewinnen und die Konkurrenz der anderen Söhne sowie mögliche Kritik sonstiger Kräfte zu überwinden. Auffällig ist, dass König Heinrich, selbst ohne dynastische Legitimation aufgrund der Designation des Vorgängers zum Herrscher erhoben, mit dieser Regelung der eigenen Thronfolge eine neue Dynastie begründen wollte. Er wagte es daher, ein älteres Prinzip dynastischer Nachfolgepraxis aufzugeben: Das Vorrecht des während der Amtszeit des Vaters geborenen Sohnes, der sogenannten Throngeburt oder Königsgeburt, gegenüber älteren Brüdern, die noch vor der Inthronisierung ihres Vaters geboren worden waren. Heinrich zog demgegenüber die Primogenitur vor, das Vorrecht des Erstgeborenen an der Krone des Vaters²⁴⁾. Auch diese Praxis war ihrerseits vor längerem bereits eine Neuerung gewesen, nachdem sich zunächst in der Karolingerzeit statt des Wahlprinzips und der Individualsukzession die Reichsteilung unter den Söhnen durchgesetzt hatte²⁵⁾.

21) BÜTTNER, Weg zur Krone (wie Anm. 1 1, S. 5 f., 2, S. 792.

22) Ebd. 1, S. 44–49; 2, S. 647–650.

23) Thomas ZOTZ, Wie der Typ des Allein-Herrschers (*monarchus*) durchgesetzt wurde, in: Die Macht des Königs. Herrschaft in Europa vom Frühmittelalter bis in die Neuzeit, hg. von Bernhard JUSSEN, München 2005, S. 90–105.

24) ZOTZ, Allein-Herrschers, ebd., S. 93–95.

25) BÜTTNER, Weg zur Krone (wie Anm. 1 1, S. 46 f.

Diese Deutung der Forschung vorausgesetzt, sind die skizzierten Wandlungsprozesse und ist auch der Vorgang von 929 streng genommen nicht als Ereignis der Verfassungsgeschichte des Reiches, sondern der Dynastiegeschichte der Königsfamilie zu beschreiben. Dem Wahlverfahren durch Fürsten, selbst dann, wenn sie den Königssohn wählten, stand die Sukzession innerhalb der Blutsverwandtschaft gegenüber²⁶⁾. Es ging 929 nicht um die Modalitäten der Auswahl, Erhebung, Weihe oder Krönung eines Königs durch die weltlichen und geistlichen Großen des Reiches und damit nicht um die Inthronisierung des Königs, sondern darum, solche Modalitäten gerade durch das dynastische Präjudiz praktisch wirkungslos und die Inthronisierung zu einem reinen Formalakt werden zu lassen.

IV. NACHFOLGE UND POLITISCHE ORDNUNG

Juridisch definiert, liegt hier genau jener Fall vor, auf den sich Matthias Becher in der Tagungskonzeption bezieht, wenn er festhält, die Thronfolge sei, obwohl öffentlichen Charakters, in der »Forschungsterminologie traditionell privatrechtlich« verstanden worden²⁷⁾.

Exemplarisch sei nur auf Franz Beckers »Das Königtum der Thronfolger im Deutschen Reich des Mittelalters« verwiesen, innerhalb der von Karl Zeumer herausgegebenen Reihe »Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches im Mittelalter« 1913 erschienen²⁸⁾. Wie damals üblich, überblickt Becker die Zeit von der Mitte des 10. bis zum ersten Drittel des 13. Jahrhunderts und lässt das Spätmittelalter unberücksichtigt. Becker beschreibt den Nutzen des sogenannten »Nachfolgekönigtums«, worunter er die Erhebung der Söhne eines Kaisers zu Königen während dessen Lebzeiten versteht²⁹⁾, in einem Lehrsatz: »Allen Wahlreichen ist das Bestreben eigentümlich, die Nachfolge in der Herrscherfamilie vor dem Tode des jeweiligen Regenten zu sichern«³⁰⁾. Aus dem Geblütsrecht abgeleitet, sei die Erhebung des Sohnes zum Mitkönig »gewöhnheitsmäßig« erfolgt und obwohl die Notwendigkeit der Wahl niemals angezweifelt wor-

26) Ebd., S. 49.

27) Vgl. Gernot KOCHER, *Privatrechtsentwicklung und Rechtswissenschaft in Österreich*, Wien/Köln/Weimar 1997, S. 146, spricht von einer bedeutsamen Position des Erbrechts in der Verfassungsgeschichte: »Die staatsrechtlich wichtige Frage der Herrschernachfolge war ebenso eine erbrechtliche Frage wie die Nachfolge nach dem Hausvater«.

28) Franz BECKER, *Das Königtum der Thronfolger im Deutschen Reich des Mittelalters* (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, hg. von Karl ZEUMER, 5, Heft 3), Weimar 1913.

29) Ebd., S. X: »Sicherung der Nachfolge des regierenden Geschlechts, Verhinderung von Unruhen beim Thronwechsel, Vertretung des Vaters und Hilfe bei der Regierung«.

30) Ebd., S. 113, auch: »Für den Herrscher selbst verband sich mit der auch ihn bewegenden Sorge um die Wohlfahrt des Reiches das natürliche Bestreben, seinem Geschlechte die durch die Wahlfreiheit stets in Zweifel gestellte Nachfolge in den Landen zu verschaffen, für deren Größe er seine Lebensarbeit einsetzt«.

den und jeder Versuch ihrer Beseitigung gescheitert sei, »hatte es doch fast den Anschein, als ob die königliche Würde durch Erbgang sich fortpflanze«³¹⁾.

Im Gegenzug habe sich im französischen Nachfolgekönigtum auf der Grundlage dynastischer Kontinuität die Bedeutung der Wahl zu einer bloßen Formalität zurückentwickelt³²⁾. Deshalb überschreibt bereits Becker sein Kapitel zu Frankreich mit der Formel »Vom Wahlreich zum Erbreich«³³⁾. Dieses Diktum hat sich über die Generationen der Historiographen bis heute gehalten. Es ist noch jüngst, 2010, in einer rechtshistorischen Studie von Agnès Blanc für Frankreich seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts, der Regierungszeit Philippe Augustes, formuliert worden: »Le principe hérédité avec le droit d'aînesse remplaça donc celui de l'élection. Une telle évolution était dans la nature de la société féodale où tout tendait vers l'hérédité«³⁴⁾. Genauer wird hingegen die Situation von Joachim Ehlers 1996 erfasst, wenn er nach der erfolgreichen Akklamation Philipps II. zum künftigen König resümiert: »Von einer Königswahl konnte nicht mehr gesprochen werden«³⁵⁾. Indem das Wahlverfahren als Akklamation des Sohnes des amtierenden Königs umgedeutet wurde, entfiel der Charakter einer Wahlentscheidung, aber es wurde damit nicht gleichzeitig ein Erbrecht des Königssohnes an der Krone anerkannt.

Eine weiterführende Erklärung bietet der Rechtswissenschaftler Rudolf Weber-Fas 2006 an. Er sieht in dem frühmittelalterlichen Verfahren der anteiligen Mitherrschaft aller Söhne im Reich des verstorbenen Vaters das patrimoniale Prinzip der Landesteilung realisiert, das einer privatrechtlichen Realerbteilung entspreche. Die Herrschaftsnachfolge sei deshalb von der Thronfolge zu unterscheiden³⁶⁾.

Will man diesem Gedanken folgen, dann würde der Übergang zum Verfahren der Primogenitur folgerichtig den Rahmen des Privatrechts (oder Zivilrechts) verlassen und in denjenigen des öffentlichen Rechts übergehen. Die getroffenen Vereinbarungen und

31) Ebd., S. 114.

32) Ebd., S. 128 f.

33) Ebd., S. XI. In Dänemark ist im 15. Jahrhundert offensichtlich partiell eine haus- und erbrechtliche Thronfolgeregelung für die Königsherrschaft favorisiert worden. Erich HOFFMANN, *Königerhebung und Thronfolgeordnung in Dänemark bis zum Ausgang des Mittelalters* (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 5), Berlin/New Work 1976, besonders S. 164.

34) Agnès BLANC, *La langue du roi est le français. Essai sur la construction juridique d'un principe d'unité de langue de l'Etat royal (842–1789)*, Paris 2010, S. 141. Vgl. Serge LUSIGNAN, *La langue des rois au Moyen Age. Le français en France et en Angleterre*, Paris 2004.

35) EHLERS, Philipp II. (wie Anm. 6), S. 156.

36) Rudolf WEBER-FAS, *Epochen deutscher Staatlichkeit. Vom Reich der Franken bis zur Bundesrepublik*, Stuttgart 2006, S. 42. Die beschriebenen Entwicklungen werden allerdings unter der Rubrik »Verfassungsentwicklungen im heiligen römischen Reich« subsumiert. Vgl. BLANC, *La langue du roi* (wie Anm. 34), Nachweise zum Lemma »Hérédité de la couronne« S. 616, die zutreffend in der Vererbung von territorialem Besitz im Übergang vom frühen zum hohen Mittelalter eine Tendenz der Verselbständigung des Adels gegenüber dem Königtum sieht. Die königliche Sukzession wird im Rahmen der Gegenüberstellung von agnatischer und kognatischer Erbfolge und dem Ausschluss weiblicher Thronfolgerechte behandelt, S. 142–153.

Handlungen zur Regelung der Nachfolge auf dem Thron des verstorbenen Königs unter seinen Söhnen wäre dann nicht mehr eine erbrechtliche, sondern eine verfassungsrechtliche Ordnung³⁷). So schlüssig diese Folgerungen erscheinen mögen, finden sie doch die Grenze ihrer Geltung in der Tatsache, dass weder die neuzeitlichen Disziplinen der Rechtswissenschaft ohne weiteres auf mittelalterliche Rechtstheorie und -praxis übertragen werden können noch die Geltung von Rechtsnormen in der mittelalterlichen politischen Praxis überschätzt werden darf. Insofern wird man heute nicht mehr hinter den komplexen Herrschaftsformen des Mittelalters durchgängig dominant dynastische und damit erb- und privatrechtliche Belange vermuten wollen, obwohl selbstverständlich in der Welt des alteuropäischen Adels dynastische Strukturen auch dort fortwirkten, wo es um die Durchführung anderer, modern als verfassungsbezogen zu verstehender Verfahrensformen ging³⁸).

Hinzu kommt, dass die begründete Destruktion traditionaler Ansätze einer Verfassungsgeschichte des Mittelalters, die auch von den Übersichten Hans K. Schulzes von 1985 bis 2011 und Ernst Pitz' umfangreichem Alterswerk von 2006 nicht relativiert werden konnte, bislang nicht zu einem neuen methodischen und begrifflichen Erklärungsangebot zur Verfassungsgeschichte geführt hat³⁹). Ein 1987 publizierter Reichenauer Vortrag von Karl-Friedrich Krieger zu den rechtlichen Grundlagen der Königsherrschaft im römisch-deutschen Reich des Spätmittelalters verwies die Diskussion weiterführend auf die Frage nach der Entstehung, Legitimation und Behauptung königlicher Rechtskompetenzen. Er fragte dabei nach der »Verfassungswirklichkeit« und sah diese (mit Friedrich Battenberg) vor allem in den zahlreichen Alltagsverfahren königlicher Gerichtsgewalt realisiert⁴⁰). Ralph Gieseey hat zudem 2007 am Einzelfall die notwendige Unterscheidung von modernen Vorstellungen positiven Rechts, so auch des Erbrechts und eines Verfassungsrechts, von den mittelalterlichen Rechtsgewohnheiten (*coutumes*) angemahnt: »le droit héréditaire [...] était garanti par la coutume«⁴¹). Entsprechend hat

37) Zur Realteilung im Rahmen hochadeliger Erbpraxis an Landbesitz Karl-Heinz SPIESS, *Lordship, Kinship, and Inheritance among the German High Nobility in the Middle Ages and Early Modern Period*, in: *Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Developments (1300–1900)*, hg. von David Warren SABBAN, Simon TEUSCHER und Jon MATHIEU, New York/Oxford (2007) 2010, S. 57–75, hier S. 58 f.

38) Vgl. WOLF, *Prinzipien der Thronfolge* (wie Anm. 7), S. 233.

39) Hans K. SCHULZE, *Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter 4. Das Königtum*, Stuttgart 2011. Ernst PITZ, *Verfassungsgeschichte und Einführung in die deutsche Verfassungsgeschichte des Mittelalters* (Schriften zur Verfassungsgeschichte 75), Berlin 2006. Als Übersicht über die Forschungsgeschichte: Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Von der deutschen Verfassungsgeschichte zur Geschichte der politischen Ordnungen und Identitäten im europäischen Mittelalter*, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 53 (2005), S. 485–500.

40) Karl-Friedrich KRIEGER, *Rechtliche Grundlagen und Möglichkeiten römisch-deutscher Königsherrschaft im 15. Jahrhundert*, in: *Das spätmittelalterliche Königtum* (wie Anm. 7), S. 465–489, hier S. 486.

41) Ralph E. GIESEY, *Le rôle méconnu de la loi salique. La succession royale XIVE-XVIE siècles* [französische Übersetzung aus dem Amerikanischen] (Histoire), Paris 2007, S. 32. DERS., *Le Roi ne meurt jamais*.

Jacques Krynen 1993 die Abgrenzung von Erbananspruch als Rechtsgewohnheit und positivem Recht gezogen: »l'hérédité de la couronne ne fut jamais juridiquement proclamée«⁴²). Übergangsweise kann heute das Konstrukt einer politischen Verfasstheit als einer zeitgenössischen Ordnungskonfiguration weiterhelfen⁴³). Sie geht davon aus, dass das Verhältnis und Zusammenspiel der maßgeblichen Kräfte innerhalb eines Herrschaftsverbandes nach konsensual legitimierten und akzeptierten Verfahrensformen organisiert war.

Alice Hunt konnte 2008 für England im Übergang zum 16. Jahrhundert nachweisen, welche Spannungen aus der Verbindung gewachsener Legitimationsstrategien der Thronfolge mit veränderten Realitätsbedingungen resultierten⁴⁴). Die mittelalterlichen Krönungszeremonien waren im Grundsatz unverändert beibehalten worden. Heinrich VII. von England hatte seinen Thron allerdings auf dem Schlachtfeld gewonnen. Sein Sohn und 1509 gekrönter Nachfolger (»son and heir«), Heinrich VIII. galt gleichwohl als legitimer Sukzessor in der Königsfolge und beide wurden nach den althergebrachten Zeremonien, auf der Grundlage einer erstmals 1308 angewandten Form, gekrönt⁴⁵). Bei Heinrich VII. wurde daher eine dezente Verrechtlichung im Verständnis der Nachfolgeordnung auf dem Thron vorgenommen: War bislang von *the inheritance of the crown of this realme of England* die Rede, so nun und fortan von *the heires of his bodie lawfullie coming, perpetuallie, with the grace of God*⁴⁶).

In Spanien wurde gleichzeitig der Thron weiterhin nach Erbrecht übernommen und im Anspruch göttlichen Rechts regiert, die traditionelle Krönungszeremonie war aber im 14. Jahrhundert abgeschafft worden. Hingegen wurde in Schweden die Erbmonarchie (»hereditary monarchy«) erst 1534 begründet, die Krönungszeremonie aber nicht auf einen heiligen Körper des Monarchen bezogen, sondern darauf konzentriert, einen Gewählten (»an elected man«) in einen legitimen Regenten zu verwandeln.

Der Beständigkeit der englischen Krönungstradition ist, so Hunt, nur die französische vergleichbar, die ebenfalls im Übergang zur Neuzeit die Vorstellung eines geheiligten

Les obsèques royales dans la France de la Renaissance, Paris 1987, S. 273 (»[...] droit coutumier relative à la transmission héréditaire des biens«). Weiterhin grundlegend zur politischen Theorie der Herrschaft und Thronsuccession in Frankreich: Jacques KRYNEN, *L'empire du roi. Idées et croyances politiques en France XIIIe-XVe siècle* (Bibliothèque des Histoires), Paris 1993.

42) KRYNEN, *L'empire*, ebd., S. 127.

43) Vgl. Ordnungskonfigurationen im hohen Mittelalter, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER und Stefan WEINFURTER (VuF 64), Ostfildern 2006.

44) Alice HUNT, *The Drama of Coronation. Medieval Ceremony in Early Modern England*, Cambridge 2008, S. 12 f. »The rise of hereditary monarchy and the doctrine of divine right in England necessarily impacted on the idea of liturgical kingship, problematising the coronation's function as maker of kings, and the purpose oft he anointing« (S. 13). Vgl. Lisa HOPKINS, *Drama and the succession to the Throne. 1561–1633* (Studies in Performance and Early Modern Drama), Farnham/Burlington 2011.

45) HUNT, ebd., S. 19.

46) Zitiert nach ebd.

Körpers und der Heilkraft des gekrönten Königs bewahrte⁴⁷⁾. Teil dieses Konzepts von der sakralen Würde des Königs war die Vorstellung der unmittelbaren dynastischen Sukzession, der »hereditary monarchy«, die besagte, dass der Thronfolger als Kronprinz schon zu Lebzeiten des Königs, nach Primogenitur als dessen ältester Sohn, feststand und dass dessen Königsherrschaft unmittelbar mit und nach dem Tod des königlichen Vaters begann, also noch vor der förmlichen Krönung und Inthronisierung des Sohnes⁴⁸⁾. Für ein reales Wahlverfahren bot dieses Modell, jedenfalls im Mittelalter, keinen Raum. Damit musste aber keineswegs ein modern gedachter Automatismus verbunden sein, der den Fürsten des Reiches jegliche Mitwirkung bei der Anerkennung des Thronfolgers verwehrt hätte.

Die entscheidenden Fragen für eine vergleichende Geschichte der Thronfolgeregelungen in den europäischen Reichen und insbesondere zwischen dem Königreich Frankreich und dem deutschen Reich sind demnach: Wird die Herrschererhebung als Einführung eines neuen Amtsinhabers oder als Regelung der Königsnachfolge innerhalb eines Personalverbandes, insbesondere der Herrscherfamilie, verstanden, organisiert und inszeniert? Wird die Herrschererhebung durch die Ausführung oder zumindest konstitutive Mitwirkung von Fürsten weltlichen und geistlichen Standes durchgeführt oder ist deren Handeln nur der formale Vollzug eines präjudizierten Verlaufs? Welche Auswahl-, und Eignungskriterien spielen bei der Herrschererhebung eine Rolle und sind diese von entscheidender Bedeutung für die Tatsache und das Gelingen der Herrschererhebung oder bleiben sie typologische Idealitäten, die dem präjudizierten Thronfolger zugeschrieben werden⁴⁹⁾?

47) Auf diesen Aspekt wird hier nicht näher eingegangen. Vgl. den Beitrag von Franz-Reiner ERKENS im vorliegenden Band.

48) HUNT, *Drama of Coronation* (wie Anm. 44), S. 13 f. BLANC, *La langue du Roi* (wie Anm. 34), S. 147. Vgl. Christoph KAMPMANN, *Der Tod des Herrschers als Grenze und Übergang. Die normative Funktion der Herrschermemoria in der Frühen Neuzeit*, in: *Grenzen und Grenzüberschreitungen. Bilanz und Perspektiven der Frühneuzeitforschung*, hg. von Christine ROLL, Frank POHLE und Matthias MYRCZEK (Frühneuzeit-Impulse 1), Köln/Weimar/Wien 2010, S. 264–270. Die politischen Folgen einer interessengeleiteten Deutbarkeit der Zwei-Körper-Theorie am Beispiel der Funeralien für Richard II. von England nach der Thronusurpation durch Heinrich IV. und dessen Manipulation der wiederholten Beisetzung beschreibt Paul STROHM, *England's Empty Throne. Usurpation and the Language of Legitimation, 1399–1422*, New Haven/London 1998, S. 101–127. Mit grundlegenden Ausführungen zur Sukzession nach einem Herrschertod als potentielle Systemkrise in der Frühen Neuzeit: Wolfgang WEBER, *Prudentia gubernatoria. Studien zur Herrschaftslehre in der deutschen politischen Wissenschaft des 17. Jahrhunderts* (Studia Augustana 4), Tübingen 1992, S. 314–219.

49) Vgl. Annette KEHNEL, »Erst Prügel, dann Gottähnlichkeit«. Zum Zusammenhang zwischen Macht und Marter in mittelalterlichen Herrschereinsetzungen, in: *Paradoxien der Legitimation. Ergebnisse einer deutsch-italienisch-französischen Villa Vigoni-Konferenz zur Macht im Mittelalter*, hg. von Annette KEHNEL und Cristina ANDENNA, Florenz 2010, S. 55–97.

V. IDONEITÄT UND SUKZESSION

Als Stereotype sittlicher Qualitäten sind die Nachweise von Amtseignung insbesondere geistlicher Würdenträger fester Bestandteil der hagiographischen Überlieferung seit dem Hochmittelalter. In der gleichzeitigen Fürstenspiegelliteratur ist über die persönliche Eignung von Herrschern häufig kaum mehr zu erfahren. Genauer werden die Qualifikationsmerkmale fürstlicher Personen dann beschrieben, wenn es um die Erwartungen an ihr Regierungshandeln geht⁵⁰: Dem Idealbild des *rex iustus et pacificus* zu entsprechen, erforderte die Eigenschaften der Gerechtigkeit, Friedensbereitschaft und jener *prudentia*, aus deren Deutung als persönliche Qualität im Übergang zur Frühen Neuzeit mit der Erweiterung zur *prudentia gubernatoria* eine Regierungstugend wurde. Wie Ulrike Graßnick 2004 anhand der englischen Fürstenspiegel des Spätmittelalters herausgestellt hat, wird der Fürst darin stets zugleich als Regent seines Landes und Familienoberhaupt angesprochen. Was von ihm bezüglich der Erziehung seiner Kinder erwartet wurde, erklärte sich aus deren Stellung als Erben und potentielle Nachfolger in der Herrschaft⁵¹.

Dass mit diesem anscheinend selbstverständlichen Verhältnis von Nachfolge (der Kinder beziehungsweise Söhne auf den Vater) und Thronfolge das Ergebnis eines Umdeutungsprozesses im Spätmittelalter beschrieben ist, hat Hans-Joachim Schmidt 2006 gezeigt. Demnach waren die Fürstenspiegel spätestens seit dem 13. Jahrhundert dadurch gekennzeichnet, dass sie die Herrschaftsnachfolge durch leibliche Nachkommenschaft neu erklären mussten. Seit den Veränderungen des 11. Jahrhunderts war die zuvor unbestrittene Deutung des Königsheils aus dynastischer Kontinuität kritisiert worden. Im Kontext des Investiturstreits hatte man das Vorrecht des Geblüts als Legitimationsgrund für die Königsherrschaft in Frage gestellt und mit Vorstellungen von persönlicher Idoneität konfrontiert. Das Verständnis des königlichen Amtes war damit von familiär begründeter Gewalt, Nachfolge von Thronfolge getrennt definiert worden⁵².

Damit ist nicht nur eine Entwicklung im römisch-deutschen Reich beschrieben, das besonders nachhaltig von den Ereignissen des Investiturstreits beeinflusst war. Der beschriebene Prozess wird mit unterschiedlicher Intensität auch in den westeuropäischen Monarchien abgelaufen sein. Johannes von Salisbury (1115/1120–1180), der in den 30er und 40er Jahren des 12. Jahrhunderts in Paris und Chartres Kontakt zu den prägenden Intellektuellen der dortigen Schulen hatte und ab den frühen 50er Jahren am Hof des

50) Vgl. Ulrike GRASSNICK, Ratgeber des Königs. Fürstenspiegel und Herrscherideal im spätmittelalterlichen England (Europäische Kulturstudien 15), Köln/Weimar/Wien 2004, S. 134–142.

51) Ebd., S. 146–153, besonders S. 150.

52) Hans-Joachim SCHMIDT, Spätmittelalterliche Fürstenspiegel und ihr Gebrauch in unterschiedlichen Kontexten, in: Text und Text in lateinischer und volkssprachiger Überlieferung des Mittelalters (Wolfram-Studien 19), Berlin 2006, S. 377–397, hier S. 380 f.

Erzbischofs von Canterbury tätig war, liefert einen eindrücklichen Beweis dafür⁵³). In seinem zwischen 1156 und 1159 entstandenen *Policraticus* handelt er mit großer Ausführlichkeit und eingefügt in eine Allegorese von Erzählungen des Alten Testaments, beginnend mit der Erwählung Josuas durch Mose, über die Idoneität eines Fürsten. Er geht von der Annahme aus, dass ein Fürst in sein Amt durch Wahl gelange: *De principe qui caput est rei publicae, et electione eius* [...], so überschreibt er das sechste Kapitel seiner Abhandlung⁵⁴). Die Bedeutung des Begriffes der Wahl ist weit gefasst und kennt drei Formen: die Erwählung aus göttlicher Vorsehung (*providentia, electio*), die Akklamation durch das Volk (*populi acclamatio*) und die Legitimation aus Blutsverwandtschaft (*consanguinitatis ratio*)⁵⁵).

Johannes sieht darin allerdings keine wirklichen Alternativen, sondern verdichtet die genannten Wahlformen in eine eindeutige Option: Der Gunst von Emporkömmlingen (*favor novorum*) sei das Vorrecht göttlicher Verheißung (*privilegium divinae promissionis*) und das Recht der Abstammung (*ius generis*) vorzuziehen. Aus ihnen ergebe sich die Nachfolge der Kinder (*successio liberorum*) eines Fürsten⁵⁶).

Offenkundig reagiert Johannes hier auf den in seiner Zeit virulenten Diskurs über die Legitimation von Herrschaftsnachfolge aus dynastischer Abstammung beziehungsweise Blutsverwandtschaft⁵⁷). Unter der Einschränkung, dass die Betroffenen sich ihrer Stellung würdig und als für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet erwiesen, legitimiert er die Sukzession auf dem Thron aus dem durch göttliche Erwählung begründeten Recht der Abstammung. Dass der *Policraticus* eine besonders weite Rezeption an den europäischen Höfen erfuhr, ist bekannt. In den 1370er Jahren ließ sich König Karl V. von Frankreich durch seinen Hofgelehrten Jean Golein (1325–1403) ein kommentiertes, illuminiertes und übersetztes Florilegium des *Policraticus* anfertigen⁵⁸). Von der Bekanntheit seiner Ausführungen insbesondere am französischen Königshof kann daher sicher ausgegangen werden.

53) Johannes von Salisbury, *Policraticus*. Eine Textauswahl [zweisprachige Ausgabe], bearb. v. Stefan SEIT (Herder Bibliothek der Philosophie des Mittelalters 14), Freiburg/Basel/Wien 2008, S. 11–21, besonders S. 12, 17 f.

54) Ebd., S. 200–220, hier S. 200.

55) Ebd., S. 200, 202.

56) Ebd., S. 202, 204.

57) Zur Kontextualität der Philosophie des Johannes am Beispiel der Genese seines Skeptizismus jetzt Christophe GRELLARD, *Jean de Salisbury et la renaissance médiévale du scepticisme* (Histoire), Paris 2013, etwa S. 207–213.

58) Vgl. Martin KINTZINGER, *Symbolique du sacre, succession royale et participation politique en France au XIV^e siècle*, in: *Francia* 36 (2009), S. 91–111, besonders S. 106–111. Marc BLOCH, *Les rois thaumaturges. Etudes sur le caractère surnaturel attribué à la puissance royale particulièrement en France et en Angleterre*, (Originalausgabe 1924, 1961, Neuauflage) hg. von Jacques LE GOFF, Paris 1983, S. 478–490, S. 520 (Nachweise).

Dasselbe gilt naheliegenderweise auch für den wohl berühmtesten Fürstenspiegel, des Aegidius Romanus (1243–1316) *De Regimine Principum*, der in den letzten Jahren des 13. Jahrhundert für den Dauphin von Frankreich, den späteren Philipp IV. (wohl eher als Autorededikation denn als Auftragsarbeit) geschrieben worden ist. Wie umfangreich seine Rezeption an den europäischen Höfen war, hat Noëlle-Laetitia Perret 2011 herausgestellt⁵⁹.

In aristotelisch-thomistischer Tradition handelt Aegidius die Anliegen der politischen Theorieberatung des künftigen Königs ab. Entsprechend der aristotelischen Präferenz für die »Einherrschaft« formuliert er: *Quod melius est regimen regni et principatus ire per haereditatem et successionem filiorum, quam per electionem aliquam*⁶⁰. *Electio* wird hier gelöst von einer semantischen Konnotation der göttliche Providenz als Auserwählung wie auch der Akklamation durch das Volk und ausschließlich als Wahlvorgang verstanden. Aus Erfahrung (*experientia*), so Aegidius, wüssten wir, dass in Städten und Reichen (*in civitatibus et regni*) weniger Übel entstünden, wenn ein natürlicher Herr (*dominus naturalis*) über sie gesetzt sei. Dass der Sohn dem Vater in der Herrschaft folge (*filius succedere in regimine patris*) sei demnach der natürliche und beste Zustand für die Regierung des Gemeinwesens. Schließlich übersieht Aegidius nicht, Vorkehrungen mitzudenken für den Fall, dass der Königssohn persönlich unfähig zur Nachfolge sei. Dann habe ein Rat aus Weisen und guten Männern zu entscheiden. Auch angesichts der gegebenen Primogenitur (*solus primogenitus regnare debet*) müssten Vorkehrungen zur Weitergabe der Regentschaft an andere Nachkommen getroffen sein.

Ebenfalls mit dem Wohl des Gemeinwesens argumentiert der zwischen 1376 und 1378 entstandene und anonym unter dem Titel *Somnium Viridarii / Songe du Vergier* erschiene, fiktive Dialog zwischen dem *clerc*, einem Hofgelehrten, und dem *chevalier*, einem Adligen. Da der König durch die Nachfolge (*par succession*) in sein Amt komme, könne er durch die kirchliche Krönung keine Macht hinzugewinnen, so führt der *chevalier* aus und ergänzt, so sei es vernünftiger und nützlicher für das allgemeine Wohl und die öffentlichen Angelegenheiten (*en ce cas on doit garder la coustume [...] adoncques le Roy qui vandret par succession deveroit regarder ce qui seroit plus raisonnable et plus profitable au bien commun et a toute la chose publique*)⁶¹.

59) Noëlle-Laetitia PERRET, Les traductions françaises du *De regimine principum* de Gilles de Rom. Parcours matériel, culturel et intellectuel d'un discours sur l'éducation (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance 39), Leiden/Boston 2011.

60) Egidio Colonna (Aegidius Romanus), *De Regimine Principum Libri III*, hg. von Hieronymus SAMARITANUS (ND der Ausgabe Rom 1607) Aalen 1967, Pars II, Lib. III, S. 461–465, das Zitat S. 461. Das Folgende S. 464 f. Vgl. Marie-Louise HECKMANN, Stellvertreter, Mit- und Ersatzherrscher. Regenten, Generalstatthalter, Kurfürsten und Reichsvikare in Regnum und Imperium vom 13. bis zum frühen 15. Jahrhundert (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 1), Warendorf 2002, S. 200 mit Anm. 130.

61) *Le songe du Vergier*. Edité d'après le manuscrit royal 19 C IV de la British Library, hg. von Marion SCHNERB-LIÈVRE (Sources d'histoire médiévale) 1, Paris 1982, Liv. 1, c. 78, art. 3, S. 127.

Christine de Pizan (1365–1430), Tochter des Hofmediziners und –astrologen Karls V., und eine der herausragenden Gestalten der höfischen Literaturproduktion jener Zeit, wird die politischen Theorien und Traktate nicht nur Johannes von Salisburys und des Aegidius Romanus sicher gekannt haben. Wohl deshalb hat sie in ihrem 1404 abgeschlossenen Panegyrikus auf den König, den *Livre des faits et bonnes moeurs du sage roi Charles V.*, die Erwähnung von dessen Geburt in eine lange Vorgeschichte seit Moses einfügt, wie es auch im Policraticus vorgegeben war: *Dieu, ami du très chrétien peuple français, et la divine Providence, tout ainsi qu'ils donnèrent aux enfants d'Israël, au temps des malheurs d'Egypte, Moïse, né de nobles parents, le guide avisé, afin de faire échapper ledit peuple à la servitude de Pharaon, voulurent faire naître de parents dignes et remarquables, le beau et chevaleresque Jean, roi de France, et son épouse, la reine Bonne, fille du bon roi de Bohême, ce sage Charles, qui devint le cinquante-sixième roi de France, après le roi Pharamond mentionné ci-dessus et ses successeurs qui avaient glorieusement régné mille vingt-trois ans durant, jusqu'au couronnement dudit sage roi Charles. Il naquit au bois de Vincennes, le jour de la saint Agnès, 21 janvier, en l'an de grâce 1336, enfant premier né et comme tel reçu à grand joie par ses parents. Il reçut l'éducation de sa condition, aussi parfaite que l'exige une légitime et noble coutume lorsqu'il s'agit d'enfants royaux*⁶².

Im Kern enthält die weitschweifige Darstellung zunächst eine historiographische Erklärung: Karl V., der weise König nach dem Typus Salomos, setzt die lange Tradition der französischen Könige fort, die bis auf die (ebenfalls mythischen und insofern fiktiven) Anfänge unter Pharamund zurückreicht und ihrerseits typologisch auf die alttestamentarische Figur des Moses verweist. Die lange, niemals unterbrochene Dauer des französischen Königtums bis zur eigenen Gegenwart war gleichwohl als legitimatorisches Konzept evident und im Deutungshorizont der Zeit wirksam. Dieser Aussage unterlegt ist wiederum eine klare politische Botschaft: Karl ist König von Frankreich, weil er nach göttlicher Vorsehung als Erstgeborener seiner Eltern (*enfant premier né*) die lange Tradition der Königsherrschaft fortführt und sich in die Reihe der dynastisch legitimierten Amtsnachfolger einreihet.

62) Christine de Pizan, *Livre de faits et bonnes moeurs du sag roi Charles V.*, bearbeitet [und in modernes Französisch übertragen] von Joël BLANCHARD, Michel QUEREUIL (Agora), Paris 2013, I 6, S. 43 f.: *Dieu, ami du très chrétien peuple français, et la divine Providence, tout ainsi qu'ils donnèrent aux enfants d'Israël, au temps des malheurs d'Egypte, Moïse, né de nobles parents, le guide avisé, afin de faire échapper ledit peuple à la servitude de Pharaon, voulurent faire naître de parents dignes et remarquables, le beau et chevaleresque Jean, roi de France, et son épouse, la reine Bonne, fille du bon roi de Bohême, ce sage Charles, qui devint le cinquante-sixième roi de France, après le roi Pharamond mentionné ci-dessus et ses successeurs qui avaient glorieusement régné mille vingt-trois ans durant, jusqu'au couronnement dudit sage roi Charles. Il naquit au bois de Vincennes, le jour de la saint Agnès, 21 janvier, en l'an de grâce 1336, enfant premier né et comme tel reçu à grand joie par ses parents. Il reçut l'éducation de sa condition, aussi parfaite que l'exige une légitime et noble coutume lorsqu'il s'agit d'enfants royaux.*

Die Idoneität des Königs und damit der Nachfolge innerhalb der Herrscherfamilie wie die Thronfolge im Königreich wird theologisch und genealogisch definiert. Der Wahlgedanke (*electio*), bei Johannes von Salisbury noch differenziert, ist auf die göttliche Vorsehung oder Erwählung (*divina providentia*) reduziert und ansonsten eliminiert. Eine Mitwirkung anderer Kräfte bei der Regelung der Nachfolge auf dem Königsthron wird nicht erwähnt, die dynastische Sukzession stellt sozusagen den »Regel-« oder »Normalfall« dar. So jedenfalls sollte es nach der Darstellungsabsicht Christine de Pizans sein.

Die gelehrten Kommentatoren am Königshof beurteilten die Frage differenzierter und sie waren durchaus uneinig in der Bewertung⁶³. Eine markante Position vertrat zeitgleich zu Christine de Pizan der um 1370 geborene Legist Jean de Terre Rouge (Terrevermeille) in seinem 1418 geschriebenen *tractatus de jure futuri successoris legitimi in regni hereditaribus*. Demnach besitze der König zwar die Krone, sie sei ihm aber nicht eigen, sondern gehöre dem *corpus mysticum sive politicum / corpus mysticum et civile* des Königreichs, das daher auch als *corpus mysticum regni* bezeichnet wird. Der König sollte an der Krone seines Reiches kein Eigentumsrecht geltend machen und sie nicht vererben können. Die Sukzession auf dem Thron war demnach aus einer Rechtsgewohnheit begründet, nicht aus Privatrecht und nicht als Erbe zu werten: *Primogenitus [...] nec proprie dici potest heres eius qui succedit, nec patri-monialiter successor, sed successor solum quadam simplici et non hereditaria successione in vim consuetudinis, quae ei confert successione; quasi hereditaria autem haec successio sub quadam similitudine dici potest*⁶⁴. 1995 entwickelte Patricia Seed danach die Unterscheidung einer »successive monarchy« von einer »hereditary monarchy«⁶⁵.

Jeannine Quillet hat bereits 1977 eine treffende, dialogisch inszenierte Gegenüberstellung zweier prominenter gelehrter Positionen des 14. Jahrhunderts vorgestellt, die je-

63) Vgl. die Übersicht bei Christian VOGEL, Zur Rolle der Beherrschten in der mittelalterlichen Herrschaftslegitimation (*Studia Humaniora* 45), Düsseldorf 2011, S. 263–275.

64) Das Zitat nach Jean de Terrevermeille [Terre Rouge], *Three Tractates*, hg. von Ralph GIESEY [digitale Textedition 2010], Introduction, S. 1; S. 4, Anm. 10. Für den Hinweis auf die Texte Jean de Terre Rouges danke ich Brigitte Kasten (Saarbrücken).

Lothar SCHILLING, Normsetzung in der Krise. Zum Gesetzgebungsverständnis im Frankreich der Religionskriege, Frankfurt/M. 2005, S. 149. Thomas MAISSEN, Die Bedeutung der christlichen Bildsprache für die Legitimation frühneuzeitlicher Staatlichkeit, in: *Religions-Politik I. Zur historischen Semantik europäischer*

Legitimationsdiskurse (Religion – Wirtschaft – Politik 6), Zürich 2013, S. 73–110, hier S. 103. Auf die vielfach diskutierte Frage, ob Jean de Terre Rouge als Konstitutionalist zu sehen sei, kann hier nicht eingegangen werden. Diese Einschätzung findet sich bereits bei Ernst KANTOROWICZ, *Die zwei Körper des Königs*. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters (engl. Original 1957, dt. Übersetzung München 1990, S. 229 f. Dagegen SCHILLING, ebd., S. 149, Anm. 117. Zur späteren Entwicklung des Konstitutionalismus Neithard BULST, *Die französischen Generalstände von 1468 und 1484*. Prosopographische Untersuchungen zu den Delegierten (Beihefte der *Francia* 26), Sigmaringen 1992.

65) Patricia SEED, *Ceremonies of possession in Europe's conquest of the new world, 1492–1640*, Cambridge 1995, S. 51.

nige des Nicole Oresme (1330–1382), »théoricien du pouvoir royale [de France]« und des Marsilius von Padua (1275/90–1342/43), »théoricien de l' Empire«⁶⁶). Bedürfte eines weiteren Beweises für das Vorhandensein eines zeitgenössischen gelehrten Diskurses über die Frage der Thronsuccession und ebenso über die Option der Alternative, so wäre sie hier zu finden. Oresme, Ratgeber des französischen Königs Karls V., argumentiert für eine Wahlmonarchie und zieht sie der Erbmonarchie vor (»monarchie élective [...] monarchie héréditaire«), Marsilius hingegen, Ratgeber am Hof des streitbaren Kaisers Ludwigs IV. (des Bayern), votiert für eine in der Exzellenz der Tugend sichtbare göttliche Erwähltheit der Dynastie (»lignage élu«)⁶⁷. Krynen zitiert von Oresme die Aussage zur Legitimität der Thronsuccession *Un royaume ne est pas comme une possession propre seroit ou une rente familiare, mes est dignite*⁶⁸).

Die Aussage findet sich in der von Oresme im Auftrag Karls V. erstellten französischen Übersetzung der aristotelischen Politik. Sie gehört demnach in den Kontext der 1370er Jahre, während derer der König sich eine umfangreiche Bibliothek insbesondere zur politischen Theorie durch Abschriften und Übersetzungen anfertigen ließ. Ein Widerspruch zu der in den vorausgehenden Jahren betonten Lehre von dem dynastischen Erbsanspruch der königlichen Familie am französischen Thron scheint hier unübersehbar. Er löst sich indes, wenn man erneut diesen Anspruch nicht als persönliches Erbrecht definiert, sondern als dynastisch legitimierten Anspruch der Herrscherfamilie auf Weitergabe der Krone und des gesamten Königreichs in ihren Reihen, vorzugsweise an den ältesten Sohn des regierenden beziehungsweise verstorbenen Königs. Es war dieser politische und durchaus pragmatische Anspruch, um dessen Durchsetzung der junge Karl V. hatte am Beginn seiner Herrschaft ringen müssen. Er ließ ihn mit rechtlichen wie theologischen, narrativen wie theoretischen Argumenten untermauern. Sie waren instrumentelle Folgen seines politischen Willens, nicht dessen Voraussetzungen⁶⁹).

66) Jeannine QUILLET, *La philosophie politique du Songe du Vergier (1378). Sources doctrinales*, Paris 1977, die Zitate S. 129, die folgenden Aussagen S. 128.

67) Vgl. zuletzt Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Kaiser Ludwig IV. Imperiale Herrschaft und reichsfürstlicher Konsens*, in: ZHF 40 (2013), S. 369–392.

68) KRYNEN, *L'empire du roi* (wie Anm. 41), S. 128. Vgl. für den Kontext des Hoch- und Spätmittelalters auch Chris JONES, *Eclipse of Empire? Perceptions of the Western Empire and its Rulers in Late-Medieval France (Cursor Mundi 1)*, Turnhout 2007, besonders S. 219–257.

69) Insofern trifft auch die vielfach gestellte, gewöhnlich auf das bedeutende Werk von Jacques KRYNEN von 1993 (wie Anm. 41) verweisende Frage, ob sich in der politischen Theorie im französischen Spätmittelalter nicht lediglich ein Konstrukt von Hofjuristen zeige, den Zeitkontext nicht. Gelehrte im Umkreis Karls V. haben in seinem Auftrag Theoriegebäude zur Legitimation seiner und seiner Familie Ansprüche auf den Thron gefügt und damit in der Tat ein gelehrtes Konstrukt zur Herrschaftssuccession aufgebaut, das aber strikt im Auftrag und Dienst der königlichen Politik stand und nur aus den Diskursen am Hof und in dessen Umfeld erklärbar ist.

Die Vorgeschichte der Regierung Karls V. mahnt zu einer vorsichtigeren Beurteilung, als sie die rückwirkende Narration etwa bei Christine de Pizan nahezulegen scheint⁷⁰⁾. Bekanntlich war ihm die Durchsetzung seiner Thronansprüche als unmündiger, wenn auch ältester Sohne seines 1356 in englische Gefangenschaft geratenen und schließlich nach erneuter Exilierung 1364 dort verstorbenen Vaters, König Johanns II., gegen Konkurrenzen in der eigenen Familie und Widerstände im Adel seines Reiches nur mühsam gelungen. Offensichtlich um aus Erzählungen zur Geschichte wie Erläuterungen zum Recht Lehren für eine politische Theorie der Herrschaft ziehen zu können, ließ er sich in den 1370er Jahren, wie erwähnt, eine ungewöhnlich umfangreiche Büchersammlung anlegen und zur persönlichen Verwendung systematisch ordnen. Vanina Madelaine Kopp hat jetzt mit einem neuen methodischen Ansatz die Bibliothek Karls V. erstmals umfassend erschlossen; die Publikation ihrer Studie erlaubt zweifellos neue Erkenntnisse zur Struktur wie zur Nutzung der königlichen Bibliothek⁷¹⁾.

Zeitgleich verfügte Karl V. 1374 eine *ordonnance*, in der programmatisch die Thronfolge für den Todesfall des Königs geregelt wurde: *S'il arrivait que nous, ou nos successeurs, par la volonté divine, décédions ou quissions cette lumière, le gouvernement et l'administration de notre royaume, les hommages et les serments de fidélité que doivent prêter et faire les prélats, les frères, les pairs, les princes et toutes autres personnes ecclésiastiques ou laïques doivent revenir à notre enfant mâle premier-né ou bien aux premiers-nés des rois, nos successeurs, alors vivants, s'ils sont mineurs de moins de quatorze et d'autant plus, que notre dit premier-né ou les fils premiers-nés de nos susdits successeurs auront atteint la quatorzième année de leur âge*⁷²⁾. Im Nachvollzug seiner eigenen Schwierigkeiten legt er genau fest, dass die Nachfolger auf dem Thron das 14. Lebensjahr vollendet, also die Volljährigkeit erreicht haben sollten und dass ansonsten die Thronfolge strikt in der direkten männlichen Linie auf die folgenden Generationen weitergegeben werden sollte.

Zeitgleich mit der Etablierung der Herrschaft Karls und dem Aufbau seiner Bibliothek wurde der offiziöse Sprachgebrauch zum Wortfeld der Thronfolge als Nachfolge vereinheitlicht. Belege dafür finden sich sowohl in den zahlreichen englisch-französischen Friedensverträgen wie auch in der kommentierend dazu entstandenen Chronistik. Sorgfältig wurde bei Friedensverträgen darauf geachtet, dass der ausstellende König die zugesagten Vereinbarungen nachhaltig für verbindlich erklärte, also nicht nur für sich

70) KINTZINGER, *Symbolique du sacre* (wie Anm. 58), *passim*. DERS., *Sakralität und Krönungen in Frankreich im Spätmittelalter*, in: *Wahl und Krönung in Zeiten des Umbruchs*, hg. von Ludolf PELIZÄUS (Mainzer Studien zur Neueren Geschichte 23), Frankfurt/M. 2008, S. 23–39.

71) Vanina Madelaine KOPP, *Der König und die Bücher. Sammlung, Nutzung und Funktion der königlichen Bibliothek am spätmittelalterlichen Hof in Frankreich* [Dissertation Universität Bielefeld/EHESS Paris], Paris 2015.

72) *L'ordonnance de Vincennes, La succession au trône* [<http://sourcesmedievales.unblog.fr/2008/05/25/lordonnance-de-vincennes-1374-la-succession-au-trone/>; Zugriff 26. Sept. 2013].

selbst, sondern auch seine Amtsnachfolger. *Les diz Rois et leurs hoirs et royaumes*, so wird dieser Umstand im Vertrag von Brétigny 1360 ausgedrückt⁷³⁾.

Der Vertrag zwischen Johann II. von Frankreich und Eduard III. von England war deshalb besonders brisant, weil er zugleich die Bedingungen für die Entlassung Johanns aus der Gefangenschaft am englischen Hof regelte, in die er sich nach der verlorenen Schlacht von Maupertuis vier Jahre zuvor hatte begeben müssen. Es war also durchaus entscheidend, welches Wortfeld man zitierte, um die Nachfolge auf dem Thron zu bezeichnen. Schwierig war insbesondere, dass der gefangene Johann nicht selbst handeln konnte und sein Sohn Karl als Aussteller des Vertrages zeichnete: *Charles, ainsé filz du roy de France, regent le royaume, duc de Normandie et d'alphin de Vienne*, so lautete die offizielle Titulatur Karls⁷⁴⁾. Karl war der erste Inhaber des Titels eines Dauphin von Vienne, woraus fortan die Kennzeichnung für den »Kronprinzen« werden sollte⁷⁵⁾.

Analog erlies der Sohn Eduards III. von England, Edward of Woodstock, der »Schwarze Prinz«, eine Ausfertigung des Vertragswerkes, mit der Intitulatio *Edward, esné filz au noble Roi de France et d'Engleterre, prince de Gales*. Auch der Titel eines »Prince of Wales« wurde seit der Mitte des 14. Jahrhunderts mit dem Thronfolger verbunden⁷⁶⁾. In beiden Fällen handelt es lediglich sich um regionale beziehungsweise territoriale Einheiten zur Bezeichnung einer Apanage. Entscheidend war vielmehr die Kennzeichnung der Fürsten als älteste Söhne und künftige Nachfolger im Amt ihrer königlichen Väter. Nur in dieser Funktion konnten Karl und Eduard den Friedensvertrag von Brétigny promulgieren. Entsprechend werden die Könige zusammen mit ihren ältesten Söhnen als Thronfolgern benannt als *le Roi de France et son ainsé filz, le régent, pour eulx et pour leurs hoirs / le Roi d'Angleterre et son ainsé filz / des diz Rois et des ainsnez fils d'iceulx*⁷⁷⁾.

Mehrfach ist von den Erben (*hoirs*) sowie den Erbländern (*héritages*) der Vertragspartner die Rede⁷⁸⁾. Der Vertrag ist nach seinem Wortlaut schließlich von den Königen, ihren ältesten Kindern sowie weiteren Kindern (*les diz Rois et leurs enfans ainsnez et autres enfans*) und auch anderen Angehörigen ihrer Häuser und den als »grands« bezeichneten Fürsten der Königreiche (*aussi les autres des lignages des dis seigneurs et au-*

73) *Traité conclu à Brétigny le 8 mai 1360*, in: *Les grands traités de la Guerre de Cent Ans*, hg. von Eugène. COSNEAU (Collection de textes), Paris 1889, S. 33–68, hier Artikel 35, S. 62.

74) Ebd., S. 39.

75) Vgl. Joachim EHLERS, *Der Hundertjährige Krieg*, München 2009, S. 35 f. mit einem synonymen Gebrauch beider Begriffe.

76) Seit 1337 hatte der englische König zugleich den Titel eines Königs von Frankreich beansprucht und darauf mit dem Vertrag von Brétigny verzichtet, seit 1413 wurde der Anspruch wieder und dauerhaft erhoben.

77) *Traité de Brétigny* (wie Anm. 73), Art. 31, S. 59 f.; Art. 35, S. 61.

78) Ebd., Art. 5, S. 43; 19, S. 53; Art. 23, S. 56; Art. 28, S. 58.

tres grans des diz royaumes) beediet worden⁷⁹⁾. Sukzessive wird bei derartigen Formulierungen deutlich, dass die Begriffe für dynastische Nachfolge, Thronfolge und Sukzession in der Regentschaft über Land und Leute ineinander übergangen. Entsprechend entwickelte sich die Formel von den *hoirs et successeurs* des eigenen Verbandes, für die man bindende Vereinbarungen trifft und des gegnerischen, die man vor Schädigung zu verschonen zusagt⁸⁰⁾.

In seiner Wiedergabe des Vertragstextes von Brétigny verdichtet der Chronist Jean Froissart (1337–1405) die Terminologie auf die Begriffskette *nos enfans, nos hoirs et successeurs, nostre royaume, nos terre et nos sugés* oder, noch prägnanter, *effans, hoirs et successeurs*⁸¹⁾. Aus der Verbindung von Nachfolger beziehungsweise Erbe und Thronfolger beziehungsweise Sukzessor ergab sich die geläufige Redewendung von *successeur et l'hoir / l'hoir et successeur*, die sich in politischen Traktaten wie dem Fürstenspiegel *Livre du Corps de Policie* von Christine de Pizan von 1407 oder dem Auftritt der *noblesce* in dem Gedicht *Le Breviaire des Nobles* von Alain Chartier (1385–1430/1446) findet⁸²⁾. Poetisch als fester Begriff verwendet, erhält die Doppelformel durch Christine de Pizan wiederum eine politische Akzentuierung. Ihre Ausführungen zu der Frage, was ein Fürst am Beginn seiner Regentschaft zu tun habe, beginnt mit der Feststellung: *Cy dit que le jeune prince doit faire quant il commence a gouverner. Quant le filz du prince est parcreu et venu en aage et ou temps qu'il doit seignourir et qu'il est ja saisy de son heritaige par succession, soit royaume ou aultre Seigneurie [...]*⁸³⁾.

Nachfolge in dynastischer Erblinie ist die Voraussetzung von Sukzession im Herrscheramt und, mehr noch, Königsherrschaft und königliche Thronfolge erscheinen wie eine Spielart des Verfahrens der adeligen und fürstlichen Nachfolge. Der Terminus *succession* war anscheinend untrennbar mit demjenigen der *héritage* verbunden und der erbliche Charakter von Herrschaftsnachfolge war im Begriff der Sukzession mitgedacht.

Wenn der Chronist Philippe de Commines (1445–1511) von der *Succession de Bourgogne* in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts spricht, so ist damit die künftige Herrschaftsnachfolge im Herzogtum Burgund gemeint. Sie war dadurch Anlass zu heiratspolitischen Planungen anderer Fürsten, selbst des Königs von Frankreich, dass der Herzog

79) Ebd., Art. 35, S. 61.

80) Ebd., Art. 7, S. 44.

81) Froissart, Chroniques, Liv. 1, Le manuscrit d'Amiens, Bibliothèque municipale No. 486, hg. von George T. DILLER, 4. Depuis l'offensive anglaise dans le Toulousain jusqu'à une mobilisation préparée par le duc d'Anjou dans le Bordelais (1367–1377), Genf 1993, S. 56–59, hier S. 57, Zeile 39 f., 65, 71. Analog: Froissart, Chroniques, Liv. 1, Le manuscrit d'Amiens, Bibliothèque municipale No. 486, hg. von George T. DILLER, 5. Lexique, Genf 1998; S. 211 f., § 863, hier S. 212, Zeile 41 f.

82) Christine de Pisan, Le livre du Corps de Policie, hg. von Robert H. LUCAS (Textes littéraires français 145), Genf 1967, S. 14. Alain Chartier, Poèmes, hg. von James LAIDLAW, Paris 1988, S. 196–210, besonders S. 196 f., das Zitat S. 196, Zeile 17.

83) Christine de Pisan, Livre du Corps, ebd., VI., S. 14 f.

eine Tochter, aber keinen Sohn hinterlassen würde⁸⁴). Herrschaftssukzession war im Kern Erbfolge und in der Verbindung mit der Primogenitur die Erbfolge des erstgeborenen Sohnes am Thron und der Herrschaft des Vaters. Damit war aber zugleich eine enge Verbindung von Sohnesnachfolge, Thronfolge und vorausgehendem Herrschertod gegeben; mit den Worten von Agnès Blanc von 2010: »Il était donc admis que la couronne passait par droit héréditaire au fils aîné du roi défunt«⁸⁵).

VI. KONTINGENZ, SUKZESSION UND DER REIZ DER ALTERNATIVE

Im Vergleich zu den übrigen Königsdynastien in Europa vermochten das Haus Capet und danach die Nebenlinie der Valois auf dieser Rechtsgrundlage und infolge einer reichen männlichen Nachkommenschaft über Generationen und Jahrhunderte Herrschaft und Krone in ihren Händen zu halten. Doch die Ordnung der männlichen Primogenitur fand erwartbar ihr Risiko im möglichen Ausbleiben männlicher Nachkommenschaft. Bekanntlich stand eine offene Thronfolge nach 1328 und ein Konflikt konkurrierender dynastischer Legitimationsstrategien darum am Anfang des sogenannten Hundertjährigen Krieges.

Eduard III. von England (1312–1377) » tira parti de l'absence d'héritier mâle du dernier Capetien direct en 1329 pour contester la légitimité de Philippe VI de Valois qui était issu d'une branche cadette«, so schreibt Boris Bove 2009⁸⁶). Zugleich berichtet er aber davon, dass Philippe VI. (1293–1350) am 29. Mai 1328 in Reims gekrönt worden sei: »les pairs de France posèrent la couronne sur la tête du nouveau roi, à Reims, et que l'assemblée l'eut acclamé, Philippe des Valois hérita d'un grand royaume«⁸⁷). Selbst wenn der Nachfolger dem Vorgänger zwar verwandt, aber nur über eine Nebenlinie (wie hier als Cousin des verstorbenen Königs) dynastisch verbunden und seine erbrechtliche Sukzession insofern gegenüber einem leiblichen, legitimen Sohn erheblich gemindert war, wird er in der Wahrnehmung der Zeit und noch in der heutigen Historiographie als Erbe und das Königreich als sein Erbe bezeichnet. Entsprechend waren auch Adoptionsverfahren oder Erbverträge zur Sicherung der Nachfolge mit den Begriffen von Erbe und Nachfolge formuliert⁸⁸). Wie erwähnt, ist damit nicht eine erbrechtliche Aussage im Sinne des mo-

84) Philippe de Comynnes, *Mémoires*, bearbeitet [übertragen in modernes Französisch] von Joël BLANCHARD (Agora), Paris 2004, XII, S. 367 f.

85) BLANC, *La langue du roi* (wie Anm. 34), S. 142.

86) BORIS BOVE, *Le temps de la Guerre de Cent Ans, 1328–1453* (Histoire de France), Paris 2009, S. 9.

87) Ebd., S. 13.

88) Iean Iuuenal des Ursins, *Histoire de Charles VI. Roy de France, et des Choses Memorables adenués des son Regne, de l'an MCCCLXXX, iusque en l'an MCCCCXXII*, [spätere Druckausgabe] Paris 1653, S. 16, 542–544 zu Adoptionsfällen von 1380/81.

dernen Privatrechts beabsichtigt, sondern eine Feststellung über die Wirkung dynastisch-gewohnheitsrechtlicher Praktiken.

Eduard III. berief sich ebenso auf seine familiäre Abkunft: Er war über seine Mutter, eine Schwester des verstorbenen Karls IV., also in weiblicher Linie mit diesem im ersten Grad verwandt, Philipp von Valois hingegen über einen Bruders des Vaters Karls, in männlicher Linie, aber im zweiten Grad. Jean Froissart formuliert entsprechend eindeutig in seiner Chronik zur *succession de Philippe le Bel*, Edward habe seinen Anspruch nur *de par la fumelle de le droite ordonnance* begründen können⁸⁹⁾.

Obwohl es bei alledem vorrangig um dynastisch begründete Ansprüche ging und die Thronfolgeordnung in Frankreich über die Nachfolge in der Familie des regierenden Königs geregelt schien, so wurde doch, wie es Joachim Ehlers 2009 formulierte, Philipp darüber zum »Wahlkandidaten«, der »Gegenleistungen zu versprechen und erbringen hatte«. Das Spannungsverhältnis von Rechtsordnung und politischem Machtgefüge sei in Fragen der Thronfolge auf den Widerspruch zwischen Erbanspruch und Wahlprinzip bezogen worden⁹⁰⁾. Die Vorstellungen von *élection* und *succession* werden also nicht im Sinne einer Gegenüberstellung von Verfassungsmodellen, sondern eher als verfügbare Handlungsmuster zur praktischen Gestaltung in einer kontingenten Situation zu verstehen sein.

Die Situation von 1328 stellte einen geradezu klassischen Fall von Kontingenz dar, eine unveränderbare, wenn auch, wie hier, erwartbar eingetretene Lage, die dadurch gekennzeichnet blieb, dass sie besondere Entscheidungen erforderte. Man hatte für diesen Fall vorgesorgt: Bei Ausbleiben eines männlichen Erben und strittigen Thronansprüchen entschied eine Versammlung der vornehmsten Fürsten des Königreiches, der *pairs de France*, unterstützt von Gelehrten der Universität Paris, über die Thronfolge. In diesem Fall entschieden sie gegen Eduard und für Philippe. Froissart berichtet dazu: *Siques par ces raison li .XII. per et li baron de France donnerent de leur certain accord le royaume, l'iretaige de France et le courounne dou royaume de France absolument em plain palais à Paris à monsieur Phelippe de Vallois, fils jadis à Monseigneur Carle de Vallois frere germain à ce biau roy*⁹¹⁾. Sie taten dies mit Verweis auf die seit 1316 geltende *Lois salique*, eine konstruierte, funktional pragmatische Umdeutung der frühmittelalterlichen *Lex salica*, derzufolge Ansprüche auf den französischen Königsthron nicht durch weibliche

89) Froissart, Chroniques, Liv. 1, Le manuscrit d'Amiens, Bibliothèque municipale No. 486, hg. von George T. DILLER, 1. Depuis le règne d'Edouard II jusqu'à l'ouverture des hostilités entre le roi de France et le roi d'Angleterre (1307–1340), Genf 1991, S. 6, § 4, Zeile 5.

90) Joachim EHLERS, Geschichte Frankreichs im Mittelalter, Darmstadt (2. Auflage) 2009, S. 206–208, das Zitat S. 207.

91) Froissart, Chroniques, Liv. 1 (wie Anm. 89), S. 6, § 4. Zeile 19–23.

Angehörige des Königshauses wahrgenommen und, so ergänzte man jetzt, auch nicht erblich vermittelt werden konnten⁹²⁾.

Ein solcher Rat aus den Vornehmsten und einigen Gelehrten kam übrigens auch dann zum Tragen, wenn etwa über die Thronansprüche eines minderjährigen Königssohnes und die Regelung der Regentschaft unter diesen Umständen zu entscheiden war. Der Chronist Jean Juvenal des Ursins berichtet, man habe nach dem Tod Karls V. in diesem Kreis *diverses opinions et imaginations* ausgetauscht und habe dann entschieden, dass der älteste Sohn als Karl VI. trotz Unmündigkeit König sein solle, entsprechend der Gewohnheit in Frankreich (*selon la coutume de France*). Andere Mitglieder des Rates hätten diesem Votum widersprochen und den jungen König zunächst unter die Vormundschaft seiner fürstlichen Onkel, der Brüder des verstorbenen Vaters, stellen wollen. Hierüber sei es zu großen Zerwürfnissen zwischen den Herren gekommen und man habe allerorten nach Bewaffneten gerufen (*entre les Seigneurs y avoit de grandes divisions, et mandoit-ongens d'armes de toutes parts*)⁹³⁾. Von einem allgemein akzeptierten Automatismus, wonach der älteste Sohn problemlos und unter allen Umständen dem verstorbenen Vater als König nachfolge, wird man trotz der dichten Fassade der Funeralzeremonie und der geschlossenen Narrationen zu deren Deutung faktisch nicht ohne weiteres ausgehen dürfen.

Die komplexen Vorstellungen zur Thronfolge wurden in der politischen Theorie und Publizistik der Zeit übernommen und vom Einzelfall gelöst in allgemeine Aussagen umgeformt. So führt der *chevalier* im fiktiven Dialog des *Songe du Vergier* von 1376/78 für seine Behauptung, der König als dynastischer Nachfolger seines Vorgängers könne aus dem geistlichen Krönungsakt keine weitere Macht ziehen, als Beweis die Tatsache an, dass Königinnen auch kirchlich gekrönt, aber bekanntlich nicht in der Lage dazu seien, Ansprüche auf ihre königliche Stellung in der Dynastie weiterzugeben⁹⁴⁾. Ob dieser Teil der gewohnten Thronfolgeregelungen tatsächlich derart unumstritten war, wie es nach der Überlieferung scheint und erscheinen soll, muss hier offen bleiben.

Ein häufig virulentes Problemfeld und im Einzelnen unterschiedlich entschieden, war die Handhabung der Möglichkeit weiblicher Thronfolge ein sichtbares Unterscheidungsmerkmal zwischen den Königreichen Frankreich und England⁹⁵⁾. Im deutschen

92) BLANC, *La Langue du Roi* (wie Anm. 34), S. 142–147. GIESEY, *Le rôle méconnu* (wie Anm. 41), besonders S. 28–35, S. 82–89.

93) Iean Juvenal des Ursins, *Histoire de Charles VI. Roy de France, et des Choses Memorables adénües des son Regne, de l'an MCCCLXXX, iusque en l'an MCCCCXXII*, [spätere Druckausgabe] Paris 1614, S. 2 f.

94) *Songe du Vergier* 1 (wie Anm. 61), liv. 1, cap. 78, S. 127–129.

95) Vgl. zu einer kulturwissenschaftlich akzentuierten Definition der Position der Königinnen: Fanny COSANDEY, *La reine de France. Symbole et pouvoir* (Bibliothèque des histoires), Paris 2000. Zur kritischen Diskussion der Rechtslage: GIESEY, *Le rôle méconnu* (wie Anm. 41). Mit einem aus der Analyse bislang unberücksichtigter Quellencorpora gewonnenen Ansatz zur Neubestimmung der Rolle der Frauen in der königlichen Dynastie: Anne-Hélène ALLIROT, *Filles de roy de France. Princesses royales, mémoire de saint Louis et conscience dynastique (de 1270 à la fin du XIVe siècle)* (*Culture et société médiévale* 20),

Reich nicht mit vergleichbarer Deutlichkeit wie in der *Loi salique* festgelegt, war aber, trotz aller sonstigen Unterschiede, doch die Wahl eines männlichen Fürsten zum König vorauszusetzen. Auch hier wurde, wenngleich nicht mit solcher Klarheit wie in Frankreich, die politische Rolle von Fürstinnen und Königinnen im Spätmittelalter zunehmend zurückgenommen⁹⁶.

Zu den klassischen Fällen von Kontingenz in der Thronfolge gehört schließlich der Missbrauch eines Amtsinhabers, der ihn in der Sicht seiner Kritiker zum Tyrannen macht⁹⁷. Viel ist darüber geschrieben worden; nur ein Aspekt kann hier berücksichtigt werden: Auch im Wahlreich des deutschen Königs, das seit spätestens 1356 einen genau bezeichneten Kreis an Wahlfürsten und eine detailliert beschriebenen Verfahrensmodus der Königswahl besaß, stand keineswegs fest, wer einen gewählten und zum Tyrannen gewordenen König absetzen dürfe, welche Kriterien und Verfahren dabei gelten sollten. Wie schwer sich die Reichsfürsten mit der Absetzung Wenzels 1400 taten, ist bekannt⁹⁸.

Die Absetzung eines als dynastischer Nachfolger ins Amt gekommenen Sukzessors hätte ebenfalls über die Schrittfolge von Ermahnung, Widerstand und Absetzung erfolgen können und notfalls den Tyrannenmord als *Ultima ratio* gekannt. Aus diesem Instrumentarium hat sich bekanntlich der Herzog von Burgund bedient, um seinen Widersacher, den Herzog von Orléans, 1407 beseitigen zu lassen. Dass er mit seiner fiktiven Tyrannenmordanklage im Nachhinein keinen öffentlichen Glauben fand, zeigt aber die begrenzte Manipulationsmöglichkeit auf diesem Feld⁹⁹. Anders als in England, sind in Frankreich und im deutschen Reich keine regierenden Könige im Amt als vermeintliche

Turnhout 2010. Der Band von ALLIROT dürfte eine methodische Diskussion zumindest in der französischen Mittelalterforschung über die Perspektiven der Herrschaftssukzession im Kontext weiblicher Erbberechtigung bewirken. Vgl. auch Christine Juliane HENZLER, *Die Frauen Karls VII. und Ludwigs XI. Rolle und Position der Königinnen und Mätressen am französischen Hof (1422–1483)* (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 71), Köln/Weimar/Wien 2012. Zuletzt Murielle GAUDE-FERRAGU, *La reine au Moyen Age. Le pouvoir au féminin, XIVe–XVe siècle*, Paris 2014.

96) KINTZINGER, *Die zwei Frauen* (wie Anm. 16), S. 387–396. Vgl. Gernot KOCHER, *Privatrechtsentwicklung und Rechtswissenschaft in Österreich*, Wien/Köln/Weimar (2. Auflage) 1997, S. 146.

97) Vgl. die Beiträge in: *Königliche Gewalt – Gewalt gegen Könige. Macht und Mord im spätmittelalterlichen Europa*, hg. von Martin KINTZINGER, Jörg ROGGE (*Zeitschrift für Historische Forschung*, Beiheft 33), Berlin 2004. *Murder and Monarchy. Regicide in European History, 1300–1800*, hg. von Robert von FRIEDEBURG, Basingstoke 2004. *Künftig: Politische Gewalt im europäischen Spätmittelalter*, hg. von Martin KINTZINGER, Frank REXROTH und Jörg ROGGE (VuF).

98) Ernst SCHUBERT, *Königsabsetzungen im Mittelalter. Eine Studie zum Werden der Reichsverfassung* (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-hist. Kl., dritte Folge 267), Göttingen 2005, zu Wenzel S. 362–434. Frank REXROTH, *Tyrannen und Taugenichtse. Beobachtungen zur Ritualität europäischer Königsabsetzungen im späten Mittelalter*, in: *HZ* 278 (2004), S. 27–53.

99) Martin KINTZINGER, *Panne oder Provokation. Gewollte Regelbrüche in Politik und Diplomatie des Spätmittelalters*, in: *Wertekonflikte – Deutungskonflikte*, hg. von Barbara STOLLBERG-RILINGER und Thomas WELER (*Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme* 16), Münster 2007, S. 85–104, hier S. 91–95.

Tyrannen umgebracht worden. Dies hatte auch mit der konsensualen Geltung der legitimen Verfahren zur Thronfolgeregelung zu tun¹⁰⁰. Wer legitim und nach den geltenden Rechtsgewohnheiten im Konsens der Fürsten des Reiches zum König erhoben worden war, gleich ob nach einer Wahl oder durch dynastische Nachfolge, der galt als legitimer Herrscher auch dann, wenn seine Taten Widerspruch oder sogar Widerstand hervorriefen.

Vor dem Hintergrund der englischen Besetzung Frankreichs nach der Schlacht von Azincourt 1415, in der später so genannten France Anglaise, hatte man zur Abwehr der englischen Ansprüche auf den französischen Thron die herrschaftstheologische Konzeption der Krone nochmals untermauert und bis zu einer sakral begründeten Unverletzlichkeit der Person des Monarchen gesteigert. Eine differenzierte politische Theologie schrieb dem 1422 gestorbenen Karl VI. zu, neben dem verstorbenen menschlichen noch durch einen unsterblichen politischen Körper repräsentiert zu sein. Das *corpus mysticum*, Symbol der Amtsperson des Königs, ging bei der Funeralzeremonie in St-Denis von dem verstorbenen König direkt und sichtbar gemacht auf seinen ältesten Sohn über, der als Dauphin bereits seit dem Todeszeitpunkt des königlichen Vaters als dessen Nachfolger galt. Der später ausgestaltete Heroldsruf *Le roi est mort, vive le roi* fand darin seinen Ursprung¹⁰¹. Auch wenn die Symbolisierung des *corpus mysticum* mit Hilfe einer Puppe auf dem Sarg des Verstorbenen geleistet und damit eine englische Tradition adaptiert wurde, so gab es doch weder in England noch im deutschen Reich eine vergleichbare politische Theologie¹⁰². Auch sie war vor allem anderen dynastisch definiert, weil das Konstrukt des unmittelbaren, menschlichem Eingriff geradezu unverfügbaren Herrschaftsübergangs vom König auf den Dauphin seinen traditional legitimierten Aussagekern in der Nachfolge des ältesten Sohnes im Amt des Vaters fand.

Nur zwei Jahre vorher, 1420, hatte Karl VI. allerdings einen beispiellosen Versuch des Eingriffs in diese Tradition gewagt¹⁰³. Der Chronist Jean Juvenal des Ursins sorgte dafür, dass dieses Ereignis in die kollektive Erinnerung von Hof und Adel in Frankreich einging¹⁰⁴. Heinrich V. von England, der Schlachtensieger von Azincourt, diktierte dem kranken Karl VI. die Bedingungen des politischen Handelns. Dazu gehörte, dass er für sich und seine Nachkommen einen exklusiven Anspruch auf den französischen Thron

100) Vgl. Martin KINTZINGER, *Coronam sustentare*. Krönung und Konsens in Frankreich und im deutschen Reich im Spätmittelalter, in: *Ritualisierung politischer Willensbildung. Polen und Deutschland im hohen und späten Mittelalter*, hg. von Wojciech Fałkowski, Bernd SCHNEIDMÜLLER und Stefan WEINFURTER (Deutsches Historisches Institut Warschau, Quellen und Studien 24), Wiesbaden 2010, S. 47–63.

101) In der englischen Krönungstradition war der Heroldsruf als Anzeige der Thronsuccession beim Tod eines Monarchen bis 1824 in Gebrauch.

102) Vgl. KINTZINGER, *Zwei Frauen des Königs* (wie Anm. 16), passim.

103) Der Vertrag von Troyes vom 21. Mai 1420: *English Medieval Diplomatic Practice II*, hg. von Pierre CHAPLAIS, London 1982, Nr. 292, S. 629–635. *Les grands traités* (wie Anm. 73), Nr. IV, S. 100–115.

104) Juvenal des Ursins, *Histoire*, 1614 (wie Anm. 93), S. 477.

und eine englisch-französische Doppelmonarchie erhob und zu diesem Zweck die Ehe mit Katharina, der Tochter Karls VI., einging¹⁰⁵).

Heinrich ließ die Einzelheiten in einem Vertragsentwurf formulieren und wahrte hierbei, wie stets, die Fassade, um seine Machtpolitik in den Kulissen des Herkommens in Frankreich zu inszenieren. Juvenal des Ursins schreibt dazu: *Le deuxiesme iour de Juin, le dict Roy d'Angleterre espousa madame Catherine, et voulut que la solemnité se feist entierement selon la coustume de France*¹⁰⁶. Der als Regent bezeichnete Dauphin (*Monseigneur le Daulphin, Regent*), der künftige Karl VII., warb unterdessen Truppen in Schottland an, um sie gegen die Engländer in Frankreich zu führen¹⁰⁷.

Karl VI. willigte in den als Friedensschluss definierten Vertrag von Troyes ein, der am 21. Mai 1420 abgeschlossen wurde¹⁰⁸. Vereinbarung war nun erklärtermaßen, wie Juvenal des Ursins überliefert, *que apres la mort du Roy, il [le Roy d'Angleterre] debuoit avoir le Royaume de France. Et que doresnavant il s'appelleroit Regent, et heritier de France*¹⁰⁹. Daraus folgte, dass *la Couronne et Royaume de France, avec tous leurs droicts et appartenances, demourront et feront pepetuellement de nostredit fils le Roy Henry, et de ses hoirs*¹¹⁰. Gegen das Versprechen, die Rechte und Gewohnheiten im Königreich Frankreich nicht zu beeinträchtigen, wird Heinrich von England, als ligischer Lehnherr, souveräner Herr und wahrer König von Frankreich titulierte (*Seigneur lige et souverain, et vray Roy de France*) titulierte und der Gehorsam der Stände ihm und seinen Erben gegenüber verlangt¹¹¹. Schließlich findet sich in den beiden in Frankreich gängigen Kanzleisprachen, französisch und lateinisch, die Verpflichtung des Königs, seinen Schwiegersohn bei seiner vollen Titulatur anzusprechen als *Nostre tres-cher fils Henry Roy d'Angleterre, heritier de France. Et en langue Latine par cette maniere, Noster praecarissimus filius Henricus Rex Angliae, haeres Franciae*¹¹².

In den Ausführungsbestimmungen wird der englische König (*le Roy Henry*), Besatzer und Okkupator Frankreichs, als neuer Schwiegersohn des Königs von Frankreich für diesen zu »unserem Sohn« (*nostre fils*), von dem es heißt, er werde *nous aimera et honorer, et nostredit compagne comme pere et mere, et ainsi comme il appartient honorer tels et si grands Prince et Princesse, et devant toutes personnes temporelles du monde*¹¹³.

105) Der Anspruch der englischen Könige auf den Thron Frankreichs ist seit 1337 geltend gemacht worden und wurde erst 1820 offiziell aufgegeben.

106) Juvenal des Ursins, *Histoire*, 1614 (wie Anm. 93), S. 477.

107) Ebd., S. 491.

108) Juvenal des Ursins, *Histoire*, 1653 (wie Anm. 88), S. 696 ff.

109) Juvenal des Ursins, *Histoire*, 1614 (wie Anm. 93), S. 477.

110) Juvenal des Ursins, *Histoire*, 1653 (wie Anm. 88), S. 697.

111) Ebd., S. 698.

112) Ebd., S. 699.

113) Ebd., S. 696.

Heinrich wird als Sohn angenommen und in den Stand eines Erben der Krone Frankreichs gesetzt.

Karl (VII.) hingegen, *soy disant Dauphin de Vienne*, wurden schreckliche und ungeheure Verbrechen, namentlich das Attentat gegen den Herzog von Burgund 1419, vorgeworfen sowie allgemein ständige Übeltaten im Königreich Frankreich (*delicts perpetrez oudit Royaume de France*)¹¹⁴). Die Unterzeichner des Vertrags von Troyes erklärten, dass niemand von ihnen mit Karl Frieden oder irgendein Abkommen schließen werde.

Karl wurde mit diesem Vertrag faktisch seiner dynastischen Stellung enthoben. Heinrich von England nötigte das Parlement von Paris, die Thronansprüche des Dauphins abzuweisen¹¹⁵). Zudem streute man Gerüchte wegen seiner angeblich illegitimen Geburt. Karl (VII.) war zugleich delegitimiert und seiner Stellung als erstgeborener Sohn und Nachfolger des königlichen Vaters beraubt. Hierin lag das Aufsehenerregende des Vertrags von Troyes. Wie bekannt, ist es Karl gelungen, sich aus dieser Lage zu befreien, mit der Unterstützung Jeanne d'Arcs 1429 in Reims gekrönt zu werden und bis 1453 die Engländer militärisch zu besiegen und aus Frankreich zu vertreiben. Angesichts der mit dem Vertrag von 1420 eingetretenen Umstände musste er allerdings zeitnah in eine publizistische Gegenoffensive eintreten, um nicht einen Verlust der allgemeinen Anerkennung seiner Thronansprüche zu riskieren.

Erstmals zwei Jahre nach dem Vertrag von Troyes, 1422, und desgleichen mehrfach in späteren Bestätigungen ließ Karl (VII.) die Rechtmäßigkeit dieses Vertrages öffentlich in Frage stellen. Sie entschied sich daran, *Que les Roys de France ne peuvent desheriter et declarer incapables de leur succession à la Couronne, leurs fils, ou autres Princes du Sang; et partant que le Roy Charles VI. n'en a peu user de la sorte à la suggestion des Anglois, envers le Roy Charles VII. son presomptif et necessaire heritier*¹¹⁶). Bereits ein halbes Jahr nach der Ausfertigung des Vertrags ließ auch das Parlement von Paris verlauten, dass der König damit unrecht gehandelt habe, *Car en France le Roy ne peut oster à son fils ou plus prochain ladite Couronne*¹¹⁷).

Das Recht der Nachfolge des Erstgeborenen auf dem Thron des Vaters sollte, mit anderen Worten, auch für den König unverfügbar sein. Verstärkend wurde von Karl (VII.) mit Hinweis auf die (seit 1392 evidente) Krankheit und damit Handlungsunfähigkeit des Königs argumentiert, dass die von ihm gegen seinen Sohn erlassenen Erklärungen nichtig seien, *Car en France le Roy ne peut oster à son fils ou plus prochain ladite Couronne, s'il ne luy oste la vie; encores luy mort, elle viendra à ses descendants masles, s'il en a*¹¹⁸).

114) Ebd., S. 701.

115) Ebd., S. 703.

116) Ebd., S. 702: *Que les Roys de France ne peuvent desheriter et declarer incapables de leur succession à la Couronne, leurs fils, ou autres Princes du Sang; et partant que le Roy Charles VI. n'en a peu user de la sorte à la suggestion des Anglois, envers le Roy Charles VII. son presomptif et necessaire heritier.*

117) Ebd., S. 702.

118) Ebd., S. 702.

Für den Dauphin ging es um nicht weniger als das politische Überleben im Streit um die Bestimmungen des Vertrages von Troyes. Er konnte sich auf das nie gekannte Maß an Manipulation der Tradition berufen, um diese zurückzuweisen und er argumentierte begrifflich und in der aufgerufenen Vorstellungswelt eng angelehnt an die lange Tradition der Regelungen königlicher Thronfolge in Frankreich. Der entscheidende argumentative Schritt war jetzt, dass Karl (VII.) die aus sich heraus und ohne weiteres menschliches Zutun wirksame Nachfolge des Erstgeborenen als Grundsatz reklamierte, der von niemandem, auch nicht dem König selbst, angetastet werden dürfe.

Nur über die klassische Idee des Widerstands gegen einen Tyrannen war die Delegation eines regierenden Fürsten bislang möglich gewesen, nicht in der allgemein gehaltenen Form, wie es der Vertrag von Troyes vorsah und worin man vielleicht die bestimmende Lesart der englischen Kanzlei erkennen kann. Zugleich und vor allem bedeutete die Zurückweisung der Manipulation der traditionellen Thronfolgeordnung durch Karl VI. aber, dass dieser und damit jeder König von Frankreich über seine Nachfolge auf dem Thron nicht im Sinne einer erbrechtlichen Verfügung entscheiden konnte. Bereits im Horizont des Rechtsverständnisses der Zeit war demnach die Nachfolge des Erstgeborenen auf dem Thron des Vaters zwar ein dynastisch legitimer Anspruch und drückte in sofern eine Vorstellung von erblich gedeuteter Sukzession aus, nicht aber von Erbrecht.

Neben diesen besonderen, dramatischen Ereignissen verliefen die regulären Thronwechsel im spätmittelalterlichen Frankreich im Rahmen der Verbindung von Nachfolge und Thronfolge im Ganzen reibungslos ab, so könnte man meinen. Jedenfalls berichten die Chronisten so, dass der Eindruck entstehen konnte, in Frankreich habe eine Erbmonarchie bestanden. Angesichts der konstitutiven Mitwirkung der Fürsten von Geblüt und des aus ihnen und Gelehrten der Universität Paris im Bedarfsfall gebildeten Rates zur Entscheidung über den Thronfolger und der vielfach dokumentierten, in der politischen Theorie und in der Chronistik bezeugten politischen Diskurse ist diese klare Kategorisierung allerdings, wie eingangs gesagt, nicht zu halten – selbstverständlich ohne dass man deshalb in den Verfahren der Thronfolgeregelung in Frankreich eine Wahlmonarchie wird sehen wollen.

Immerhin hat die Bindung von dynastischer Nachfolge und Amtssukzession, die sich in den Chroniken als feste Begriffsform, etwa *heir et successeur*, ausdrückte, auch in den offiziellen Texten zur Beschreibung der Königskrönung Niederschlag gefunden. Im 1364 im Auftrag des soeben inthronisierten Karls V. verfassten *Livre du Sacre*, einer detaillierten Beschreibung des Weihe- und Krönungszeremoniells zur Inthronisierung der Könige von Frankreich, trotz seines innovativen Charakters wie üblich als Ausdruck unvordenklicher Tradition ausgegeben, war entsprechend von einem *ius hereditarium* und der *paterna successio* als Legitimationsgrund der Königsherrschaft die Rede. Nach erblicher Nachfolge sei der (älteste) Sohn der Nachfolger des Vaters auf dem Thron. In Text und Illustrationen eindrücklich geschildert und in dem 1374 vorgelegten *Traité de sacre* des Jean Golein herrschaftstheoretisch begründet, gab dieses Dokument der künftig gel-

tenden Deutung des Hofes von der Krönung der Könige Ausdruck. Der *Traité* erweiterte die Perspektive noch um einen »europäischen Verfassungsvergleich«: [...] *le pape instue- rent que l'election du papre seroit aux cardinalz, l'election de l'empereur aux noble d'Ale- maigne, et le royaume de France demourroit aux roys de France descendans de la sainte et sacre lignie par hoir masle, afing que ceste beneiçon demourast en transfusion de l'un en l'autre [...], par succesion de hoir masle, et non mie par election comme l'empire de Romme et de l'Alemaingne [...]*¹¹⁹. Mit dieser Akzentuierung war dem König von Frankreich zugleich imperiale Autorität zugesprochen und ein indirekter Rückgriff gesetzt auf die ältere, mit Jean de Blanot verbundene Lehre des Königs als *rex imperator in regno suo*.

Karl V. hatte den *Livre du sacre* sofort nach seiner eigenen Krönung in Auftrag gege- ben. Seine eigenen schwierigen Anfänge und die widrige Durchsetzung seines legitimen Thronanspruchs mögen es nahegelegt haben, für künftige Zeiten eine klare Programma- tik zu formulieren. Dass Karl als junger Dauphin 1356 das Zustandekommen der Gol- denen Bulle als Zeuge beobachten konnte, mag ihm den Nutzen einer politischen, »ver- fassungsmäßigen« Grundordnung vor Augen geführt haben.

In der Begriffswahl hielt er sich indessen eng an eine eigene Tradition seines Reiches: In den Ordines zur Krönung der Könige von Frankreich findet sich erstmals bereits im 10. Jahrhundert der Absatz *regii status designatio*, der von der *paterna successio* und dem *hereditarium ius* spricht, die dem Thronfolger in *auctoritate Dei omnipotentis* zugewiesen seien¹²⁰.

Davor und danach bis 1200 findet sich dergleichen nicht mehr in den Ordines, wohl aber nahezu gleichlautend im letzten kapetingischen Ordo, entstanden zwischen 1250 und 1270¹²¹. Erstaunlicherweise enthält der Ordo Karls V. von 1364, anders als sein *Livre du sacre* aus demselben Jahr, keinen derartigen Passus. Man wird demnach annehmen dürfen, dass er erst nach der eigenen Krönung von Karl in die normative Textüberliefe- rung eingefügt wurde.

119) Jean Golein, *Le Racional de divins offices* de Guillaume Durand, Livre IV, hrsg. v. Charles Brucker, Pierre Demarolle (Publications Romanes et Françaises, 250), Genf 2010; der *Traité* S. 675–713, die Zitate S. 676, Art. 2/3, Zeile 8 f.; S. 708, Art. 7/40, Zeile 5 f. KINTZINGER, *Symbolique* (wie Anm. 58), S. 97, S. 111. Künftig DERS., *Theorie für die Praxis. Klöster als Innovationslabore für die säkulare Gesellschaft im spätmittelalterlichen Westeuropa?*, in: *Die Wirkmacht klösterlichen Lebens im Mittelalter. Modelle, Ord- nungen, Kompetenzen, Konzepte*, hrsg. v. Gert Melville, Bernd Schneidmüller, Stefan Weinfurter.

120) *Ordines Coronationis Franciae. Texts and Ordines for the Coronation of the Frankish and French King and Queens in the Middle Ages*, hg. von Richard A. JACKSON, 1, Philadelphia 1995. Ordo XIV. Ordo of Eleven Forms. Dat. 900–950, S. 154–167, hier S. 163. Der ottonische Krönungsordo im deutschen Reich kannte die Formulierung zeitgleich ebenfalls. Für Hinweise zur Einordnung der Überlieferung in der Ot- tonen- und Stauferzeit (Otto von Freising) danke ich Thomas ZOTZ (Freiburg).

121) *Ordines Coronationis Franciae. Texts and Ordines for the Coronation of the Frankish and French King and Queens in the Middle Ages*, hg. von Richard A. JACKSON, 2, Philadelphia 2000. Ordo XXII A. The Last Capetian Order, 1250–1270, S. 366–418, hier S. 404.

Erst in dem 1461 entstandenen Ordo Ludwigs XI. findet sich wieder eine genaue Entsprechung¹²²⁾. In allen Ordines und so auch in Bezug zu den Passus der *regii status designatio* werden die Pairs de France als Träger der Weihe- und Krönungszeremonie erwähnt und genau bezeichnet. Zunächst die wichtigsten unter den Kronvasallen und mit weitreichenden Freiheitsrechten ausgestattet, wurde aus der Gruppe der *pares regni* um 1200, mit der Verfestigung der Zentralmonarchie, eine exklusive Einheit von zunächst neun, ab dem frühen 13. Jahrhundert zwölf geistlichen und weltlichen Fürsten, die dem König als Ratgeber zur Seite standen und durch ihre konstitutive Mitwirkung bei der Krönungszeremonie symbolisch ausgezeichnet wurden. Gegenüber jenen *pares / pairs* erschien der König folglich als *primus*, war aber terminologisch deutlich von ihnen abgesetzt. Hingegen waren diejenigen unter den *pairs*, die zugleich Angehörige der *princes du sang* waren, des direkten verwandtschaftlichen Umfelds des Königs und, wie dieser, berechtigt, die *fleurs de lys*, das königliche Lilienbanner, auf der Kleidung und den Wapenröcken zu tragen, der Person des Königs sichtbar nähergestellt.

In der aufwendigen Krönungszeremonie, wie sie im *livre du sacre* von 1364 beschrieben wurde, tauchten die *pairs* und unter ihnen bevorzugt jene, die zu den *princes du sang* zählten, an rituell entscheidender Stelle auf: Nach erfolgter Weihe und Krönung des Königs durch den Erzbischof von Reims (seinerseits auch Mitglieder der *pairs*), begab sich der König auf eine hölzerne Bühne, um das Folgende sichtbar für alle zu machen. Die *pairs* stellten sich hinter und neben ihm auf und griffen mit ihren rechten Händen so unter die Krone, als würden sie sie leicht anheben wollen. Das konstitutive rituelle Geschehen der Akklamation war in diesem, als *sustentatio* bezeichneten Akt Ausdruck der Bindung der vornehmsten Fürsten des Reiches an den König und damit Zeichen ihres Konsenses. Ohne diesen Akt wäre die Krönungszeremonie nicht vollständig gewesen.

Es versteht sich, dass in den Krönungsordines der römisch-deutschen Könige von *electio* nur im Sinne der Wirkung göttlicher Providenz die Rede ist. Lediglich bei der Anwendung auf die Königin wurde das *eligere* als Entscheidungshandeln erkennbar¹²³⁾. Erstmals in der Stauferzeit und dann wieder bei Karl V., in einem aus dem 14. Jahrhundert stammenden Ordo, tauchte die Formel *rex in imperatorem electus* auf¹²⁴⁾. Ansonsten blieben die Ordines im römisch-deutschen Reich nahezu ausschließlich und weit mehr als in Frankreich liturgische Texte ohne dezidierte politische Programmatik.

122) Ordines Coronationis Franciae, 2, ebd., Ordo XXIV. Ordo of Louis XI., 1461, 1478, S. 523–545, hier S. 546, Art. 62.

123) Die Ordines für die Weihe und Krönung des Kaisers und der Kaiserin, hg. von Reinhard ELZE (MGH Fontes Iuris 9), (1960, Nachdruck) Hannover 1995. III. Ordo für die Krönung der Königin, im Ottonischen Pontifikale auch für die Kaiserin bestimmt. Um 900, S. 6–9, hier S. 7, Zeile 38 f., S. 8, Zeile 7

124) Ordines für die Weihe, ebd., XVII. Der Staufische Ordo. Ende 12. Jh., S. 61–69, hier S. 62, Zeile 10 ff. XXIII. Der bei der Krönung Karls IV. (5.4.1355) benutzte Ordo. Erste Hälfte 14. Jh., S. 133–139, hier S. 133, Zeile 24 ff.

Allerdings kam den Reichsfürsten bei der Krönung hier wie dort eine symbolisch herausragende, exklusive Stellung zu, in Frankreich als *sustentatores bei der Aklamation, im deutschen Reich als aufgrund ihrer Erbämter zum rituellen Dienst an der Ehrentafel des Königs Befähigte (*in celebrationis imperialis curie*, wie es in der Goldenen Bulle heißt). Kurfürsten konnten beim Krönungsgeschehen ab 1356 im Bewusstsein handeln, dass sie als Gegenleistung für ihre Mitwirkung im Wahlverfahren ihre Kurwürden und fürstlichen Herrschaften an ihre ältesten Söhne vererben durften (*ad filium suum primogenitum legitimum laicum*), mag ihnen die Angelegenheit angenehmer gemacht haben. Dass nicht nur Karl IV. es unternahm, seinen Sohn Wenzel zwanzig Jahre nach dem Erlass der Goldenen Bulle und unter deren Bruch *vivente imperatore* zum deutschen König wählen zu lassen und damit das Wahlrecht der Erbfürsten für seinen (zwei Jahre später eingetretenen) Todesfall praktisch wirkungslos werden zu lassen, erinnert an Anfänge der Zentralmonarchie unter Philippe Auguste in Frankreich im frühen 13. Jahrhundert. Irgendwie hat die monarchische Thronfolge der dynastischen Nachfolger schon immer und bis heute ihre Faszination behalten.

SUMMARY: CONTINGENCY AND CONSENSUS.
ROYAL SUCCESSION IN FRANCE AND THE EMPIRE

The article intends to carry out a comparative analysis of practices of the succession on the throne in medieval France and the Empire. Fundamentally different, German kings and further emperors were elected while French kings followed their predecessors by dynastic tradition. The quarrel between German princes about their participation and influence within the group of the electors is well known. It was officially regulated in 1356 but remained under discussion until 1806. In France a remarkable dynastic succession until the early 14th century seemed to found continuity, but lead to conflicts then. In contrast to usual assumptions, the French tradition was not hereditary but a personal and dynastic succession under condition: the consensus of the most important ecclesiastical as well as secular authorities was necessary. From the middle of the 14th century onwards, political as well as theological declaration were published in order to strengthen the tradition of dynastic succession under more difficult conditions, in particular in contrast to English monarchs claiming their own »right« on the French throne. More and more French kings underlined implicitly their succession within the royal family to be hereditary and established at the same time symbolic acts to demonstrate the princes and bishops consensus to the succession of the king's eldest son. They created a special narrative of the crown of France given by the election of God to a member of the royal family as an act of non-negotiable, almost hereditary dynastic succession.